

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens, Prof. Dr.
Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Richter am Verfassungsgericht
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Assistant Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

- Georgiens Strafrecht: Auf dem Weg nach Europa**
Von Prof. Dr. *Edward Schramm*, Friedrich-Schiller-Universität Jena 26
- Der Rahmen der Zusammenarbeit in Strafsachen
zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen
Union und Georgien nach dem Assoziierungsabkommen**
Von Doktorand *Giorgi Mirianashvili*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi 32
- Verwendung von erlangten Daten aus der elektronischen
Kommunikation im Strafprozess – das georgische Recht und
internationale Standards**
Von Doktorandin *Tamar Gegeshidse*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi 35
- Opferrechte im Strafverfahren nach der europäischen und
georgischen Gesetzgebung**
Von Doktorandin *Khatia Tandilashvili*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi 40

VERSCHIEDENES

- Tagungsbericht zum zweiten Arbeitstreffen des zweiten
deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts März 2017 (Jena/Berlin)**
Von den wissenschaftlichen Mitarbeitern *Paul Andreas Glatz/*
Franz-Peter Helbig, Friedrich-Schiller-Universität Jena 46

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs Georgiens, Prof.
Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU
Muenchen)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI für ausländisches und
internationales Strafrecht Dr. Johanna Rinceanu, LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Teresa Thalhammer
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Richter am Verfassungsgericht Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 2. AUSGABE

Übersetzung:

Davit Chikhladze LL.M. (Berlin)
Ani Nasrashvili LL.M. (Köln)
Lado Sirdadze
Khatia Tandilashvili LL.M. (Potsdam)
Marika Turava, Cand.iur. (Berlin)

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

PD Iza Kelenjeridze
Assistant-Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena
Dipl.-Jur. Sjard Seeger

Verantwortlich für die 2. Ausgabe der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena)

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Georgiens Strafrecht: Auf dem Weg nach Europa*

Von Prof. Dr. *Edward Schramm*, Friedrich-Schiller-Universität Jena

I. Georgien – der Balkon Europas

Georgien – oder wie die Georgier ihr Land selbst nennen: Sakartvelo – scheint weit weg von Deutschland zu liegen. Man hält Georgien für ein Land, das bereits zu Asien gehört oder zumindest als vorderasiatischer Staat anzusehen ist. Und dennoch bezeichnen die Georgier selbst ihr Land als den „Balkon Europas“,¹ mithin als einen Teil des Gebäudes Europa. Das Haus Europa, das gemeinsame Gebäude Europa – vielleicht erinnern sich die Älteren von uns noch an diese Metapher, die, wenn meine Erinnerung nicht trügt, Michael Gorbatschow und Helmut Kohl als erste verwendet haben. Georgien ist ein Balkon, der zwar den Blick auf Asien freigibt, ein Balkon, der schon geographisch auf das asiatische Gebiet hineinragt, aber ein Balkon, der Bestandteil des europäischen Gebäudes ist. Wer schon in Tiflis war – oder Tbilisi, wie die Georgier ihre Hauptstadt nennen –, denkt bei dieser Metapher von Georgien als dem Balkon Europas unwillkürlich an die teils restaurierten, wunderschönen Balkone und an die vielen Balkone teilweise abenteuerlicher Konstruktion, die es in dieser Metropole überall zu sehen gibt. Er denkt sich dann vielleicht so wie ich: wie schön ist doch Georgien, dieser Balkon Europas.

Nach dieser Metapher gehört Georgien zu Europa oder steht uns Georgien, trotz der 3000 km Entfernung zwischen Deutschland und Georgien, zumindest sehr nah. Nun ist der Kaukasus, das eurasische Gebiet zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer, in den vergangenen Jahren ohnehin politisch näher an Europa gerückt. Die dortigen, zum Teil blutig ausgetragenen Konflikte, vor allem und besonders kritisch in der vorgelagerten Ukraine, aber auch in Tschetschenien und in Georgien selbst, wurden und werden zugleich als Krisen-

herde der Weltpolitik verstanden, die uns alle etwas angehen. Und nur ganz am Rande: Durch Georgien verlaufen auch einige Pipelines, die – vom kaspischen Meer über Aserbaidschan aus – den Westen Europas mit Gas und Öl versorgen; Georgien scheint hier durchaus eine Schlüssel-funktion für die Energieversorgung in Europa zu spielen.

Dass der georgische Balkon zum Haus Europa gehört, zeigen auch die Gäste, die wir heute in Jena begrüßen dürfen, denn das Thema, das uns hier zusammenbringt, ist die Europäisierung des georgischen Strafrechts, genauer: des georgischen Strafverfahrensrechts. Zunächst sei aber daran erinnert, dass es schon seit langem Bezüge zwischen der georgischen und deutschen Rechtswissenschaft gibt. Eine überraschende, aber in der Wissenschaftsgeschichte Georgiens fest verankerte, berühmte Gestalt ist dabei *Franz von Liszt* (1851-1919).

Franz von Liszt ist den Strafrechtlern bekannt als der große Strafrechtswissenschaftler, der den Vergeltungsgedanken von *Kant* und *Hegel* zurückgedrängt hat. Er hat dafür den Zweckgedanken im Strafrecht und die Individualprävention der Strafe in den Vordergrund gerückt.² *Franz von Liszt* war aber nicht nur Professor für Strafrecht, sondern auch ein solcher für Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin. 1918 hat er, nach dem Ende des ersten Weltkriegs, ein vielbeachtetes völkerrechtliches Gutachten verfasst, in dem er die völkerrechtliche Unabhängigkeit Georgiens feststellte.³ Der politische Hintergrund bestand darin, dass das deutsche Kaiserreich 1918 einen Vertrag mit Georgien geschlossen hatte, der eine militärische und wirtschaftliche Kooperation Deutschlands mit Georgien vorsah. Mit der Novemberrevolution 1918/19 in Deutschland und der Gründung der sog. Weimarer Republik verwandelte sich

* handelt sich dabei um den einleitenden Vortrag, den der Verfasser während des 2. deutsch-georgischen Arbeitstreffens am 16. März 2017 in Jena gehalten hat. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.

¹ Vgl. etwa den deutschsprachigen Wikipedia-Artikel über Georgien unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Georgien> sowie z. B. den Bildband über Georgien von *Hänel*, Auf dem Balkon Europas, Halle 2017.

² Vgl. *Frisch*, *Franz von Liszt – Werk und Wirkung*, in: Koch/Löhnig, *Die Schule Franz von Liszts – Sozialpräventive Kriminalpolitik und die Entstehung des modernen Strafrechts?* 2016, S. 1 ff.; *T. Vormbaum*, *Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte*, 2. Aufl. 2011, S. 125 ff.

³ *von Liszt*, *Die völkerrechtliche Stellung der Republik Georgien – ein Gutachten*. Wien 1918 (Download im Internet unter <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB0000B2010000000>).

dieser Vertrag aber zu einer Fußnote der Geschichte. Eines der wichtigsten kulturellen Ereignisse in Gefolge der georgischen Unabhängigkeit war übrigens die Gründung der Staatlichen Universität Tiflis 1918.

Allerdings war Georgien von 1918 bis 1921 nur für drei Jahre ein eigenständiger Staat; die von den menschenwissenschaftlichen Sozialdemokraten 1918 verkündete Unabhängigkeit Georgiens endete bereits drei Jahre später, als die Rote Armee der bolschewistischen russischen Regierung 1921 in Georgien einmarschierte. 1922 wurde Georgien dann zu einem der Gründungsstaaten der UdSSR und blieb darin bis zur Erklärung der Unabhängigkeit im Sommer 1991. Ich erwähne diese Geschichte hier vor allem deshalb, um darauf hinzuweisen, dass bereits zu Zeiten der DDR als Forschungszweig an der Universität Jena die Kaukasiologie begründet wurde, 1960 durch *Gertrud Pättsch* und später fortgesetzt u. a. durch *Heinz Fähnrich*. Es gab somit schon zu DDR-Zeiten intensive Wissenschaftskontakte der Universität Jena in den Kaukasus und damit nach Georgien. Diese Jenaer Kaukasiologie ist deutschlandweit, europaweit, ja weltweit einmalig. Bereits 1966 schlossen die Universität Jena und die TSU Tbilisi einen Partnerschaftsvertrag, der in einem weiteren Partnerschaftsvertrag von 1992 seine Fortsetzung fand.⁴ Die Jenaer Strafrechtswissenschaftler verstehen dieses 2. deutsch-georgische Strafrechtsprojekt nicht bloß als eine Veranstaltung der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, sondern als Teil eines Ganzen, als ein Bestandteil und Fortführung dieser ganz besonderen Wissenschaftstradition an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Das 2. deutsch-georgische Strafrechtsprojekt, innerhalb dessen wir uns in diesen Tagen in Jena und Berlin zusammenfinden, fügt sich in eine Reihe von strafrechtswissenschaftlichen Kontakten zwischen georgischen und deutschen Rechtswissenschaftlern ein, deren Bedeutung durch meine Betonung der Universität Jena nicht relativiert werden soll. Man denke nur an das Netzwerk Ost-West der Humboldt-Universität, das intensive Kontakte zu osteuropäischen Universitäten pflegt und regelmäßig studentische Seminare veranstaltet, auch mit georgischen Universitäten; mein Kollege *Martin Heger*, der zugleich Projektpartner dieses Projekts ist, ist der Projektleiter dieses Netzwerks

Ost-West. Man denke an die deutsch-georgische Strafrechtszeitschrift *DGStZ*, die 2016 ins Leben gerufen wurde und maßgeblich von *Anri Okhanashvili* geleitet wird, unter zentraler Mitwirkung von *Bernd Heinrich* von der Universität Tübingen, ebenfalls einem Partner dieses Projekts, und gefördert durch die IRZ, die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit. Von dieser Onlinezeitschrift ist inzwischen die vierte Ausgabe erschienen. Ebenso sei auf den seit Herbst 2007 etablierten deutschsprachigen Masterstudiengang „Aufbaustudiengang Deutsches Recht“ erinnert, den die TSU Tbilisi in Kooperation mit der Universität zu Köln anbietet.⁵

II. Die Europäisierung und Internationalisierung des georgischen Strafrechts

Die Internationalisierung und Europäisierung des georgischen Strafrechts vollzieht sich auf allen drei Ebenen des europäischen und internationalen Strafrechts, also auf der Ebene der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Europarats in Straßburg, auf der Ebene des Völkerstrafrechts und auf der Ebene der Europäisierung des Strafrechts durch die Europäische Union (EU) in Brüssel.

1. Europarat und Europäische Menschenrechtskonvention

Beginnen wir mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wir erinnern uns alle: Nach dem zweiten Weltkrieg wurde 1949 in Straßburg der Europarat gegründet, zu dessen wichtigsten Konventionen die Europäische Menschenrechtskonvention gehört. Diese EMRK ist für uns Strafrechtler deshalb so besonders wichtig, weil sie zahlreiche Aussagen über das Strafrecht und vor allem das Strafverfahrensrecht trifft.⁶ Dem Europarat war diese EMRK besonders wichtig, weil man die Erfahrungen mit einem totalitären Straf-

⁴ Vgl. den (unveröffentlichten) Vortrag von Dr. *Jürgen Hendrich*, damals Leiter des Internationalen Büros der FSU Jena, gehalten auf der Festveranstaltung an der TSU Tbilisi anlässlich des 45-jährigen Bestehens der Universitätspartnerschaft am 14.9.2011.

⁵ Näher dazu *Schmidt/Waßmer*, Der Masterstudiengang zum deutschen Recht der Ivane-Javakishvili-Staatsuniversität Tiflis und der Universität zu Köln, *DGStZ* 2016, 3/2016, 28 ff.

⁶ Dazu etwa *Jähnke/Schramm*, Europäisches Strafrecht, 2017, Kapitel 1, Rn. 5.

recht noch unmittelbar vor Augen hatte, vor allem die Instrumentalisierung des Strafrechts und der Strafrechtsprechung für politische und rassistische Ziele und die systematischen Menschenrechtsverletzungen durch das nationalsozialistische Unrechtsregime.⁷ Deutschland konnte bereits 1950 dem Europarat beitreten. Drei Jahre später ist die EMRK in Deutschland in Kraft getreten. Georgien trat 50 Jahre später dem Europarat bei – im April 1999 –, und im Mai 1999 wurde die EMRK auch in Georgien ratifiziert.⁸

Ich möchte nur ein Beispiel nennen: Vor zwei Jahren wurde uns, als wir den obersten Strafgerichtshof Georgiens besucht hatten, in einem dort eingerichteten Gerichtsmuseum ein Gerichtssaal gezeigt, in dem sich ein Metallkäfig befand. Die Praxis, Angeklagte, die sich in Untersuchungshaft befinden, während des gegen sie gerichteten Strafprozesses in einen Metallkäfig einzusperren, wird bis heute in vielen Ländern so praktiziert; der EGMR hat dies beispielsweise 2015 im Fall *Chodorowski* als konventionswidrig bezeichnet.⁹ Aber auch in Georgien war dies gang und gäbe, bis 2009 der EGMR in seiner Entscheidung *Ramishvili u. Kokhreidze/Georgien*¹⁰ festgestellt hatte, dass der Einsatz von Metallkäfigen in Strafprozessen regelmäßig einen Verstoß gegen das Folterverbot in Art. 3 der EMRK darstellt. Eine solche Unterbringung sei eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Übrigens besteht kein Grund für Deutsche, mit dem Finger auf die georgische Strafjustiz zu zeigen, was den Umgang mit Tatverdächtigen angeht: So wurde 2014 Deutschland vom EGMR wegen Verstoßes gegen das Folterverbot (Art. 3 EMRK) verurteilt, weil ein junger Mann sieben Tage lang nackt in der Beruhigungszelle untergebracht war.¹¹ Auch sei an den deutschen Fall *Gäfgen* erinnert.¹²

⁷ Safferling, Internationales Strafrecht, § 13, Rn. 7.

⁸ Jishkariani, Die Bedeutung des Europäischen Strafrechts und sein Einfluss in Georgien, 2013, S. 17.

⁹ Vgl. auch EGMR, Urt. v. 17.7.2014 – 32541/08 u. 43441/08 (*Svinarenko and Slyadnev v. Russland*; abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-169633>) mit Anm. Meyer-Ladewig/Petzold, NJW 2015, 3423.

¹⁰ EGMR, Urt. 27.1.2009 – 1704/06 (*Ramishvili and Kokhreidze v. Georgia*; abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-90941>).

¹¹ EGMR, Urt. v. 7.7.2011 – 20999/05 (*Hellig v. Germany*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105284>).

¹² EGMR, Urt. v. 30.6.2008 – 22978/05 (*Gäfgen v. Germa-*

2. Das Völkerstrafrecht

Aber auch das Völkerstrafrecht und das Völkerstrafverfahrensrecht nehmen Einfluss auf das georgische Strafrecht. Das Völkerstrafrecht kam zum Entstehen vor allem nach dem zweiten Weltkrieg, etwa in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen oder den Prozessen von Tokio. Im Gefolge des Jugoslawien- und Ruandatribunals um die Jahrtausendwende wurde schließlich im Jahre 2002 von den Vereinten Nationen der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag gegründet.¹³ Er verfolgt die schweren Menschheitsverbrechen¹⁴ des Völkermords, der Kriegsverbrechen, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und neuerdings auch das Verbrechen des Angriffskriegs.¹⁵ Grundlage der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs war das Rom-Statut¹⁶ von 2002, das Georgien 2003 ratifiziert hat.

Seitdem übt der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag über die genannten schweren Völkerstraftaten die Jurisdiktion aus, und zwar auch bei solchen Straftaten mit Georgienbezug, sofern diese Straftaten nach den Grundsätzen des Art. 12 Abs. 2 ICC-Statut entweder auf dem Territorium Georgiens begangen wurden oder eine solche Völkerstraftat von einem georgischen Staatsangehörigen begangen wurde. Seit Januar 2016 gibt es nun in Den Haag Vorermittlungen der Chefanklägerin des ICC (*proprio motu investigation*) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die von russischen Soldaten während des Südossetienkonflikts im Jahr 2008 begangen worden sein sollen.¹⁷ Gemeint sind wohl in erster

ny, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99015>) und EGMR, Urt. v. 1.6.2010 – 22978/05 (*Gäfgen v. Germany*, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99015>); Zusammenfassung bei Schramm, Internationales Strafrecht, 2011, 3/35 ff.

¹³ Vgl. Esser, Europäisches und Internationales Strafrecht, 2014, § 15 Rn. 33 ff.

¹⁴ Vgl. Art. 5 des Rom-Statuts (ICC-Statut), abrufbar unter https://www.icc-cpi.int/nr/rdonlyres/ea9aeff7-5752-4f84-be94-0a655eb30e16/0/rome_statute_english.pdf

¹⁵ Vgl. dazu Effinowicz, Aktuelles Gesetzgebungsvorhaben: Neufassung des Verbrechens der Aggression, JuS 2017, 24; Bundestags-Drucksache 18/8621 S. 9.

¹⁶ Rom-Statut (ICC-Statut).

¹⁷ Situation in Georgia ICC-01/15; vgl. dazu Public Notice of the ICC-Prosecutor to the victims of violence committed in the context of the August 2008 armed conflict in Georgia, abrufbar unter <https://www.icc-cpi.int/georgia>.

Linie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vor allem ethnische Säuberungen, die die Russen auf dem Gebiet Südossetiens vorgenommen haben sollen; die Rede ist von mehreren Zehntausenden aus Südossetien vertriebenen Georgiern. Die Lebenssituation dieser Binnenflüchtlinge ist schwierig.

Aufgrund dieser Vorermittlungen hat sich Russland auf Anordnung von Präsident *Wladimir Putin* vom Internationalen Strafgerichtshof (ICC) zurückgezogen. Das Land will ausdrücklich kein Mitglied sein. Moskau hatte den Vertrag im September 2000 unterzeichnet, allerdings nie ratifiziert. Dass hier gegen Russland vom ICC ermittelt werden kann, obwohl Russland dem Rom-Statut letztlich nie beigetreten ist (und deshalb keine sog. automatic jurisdiction) eintritt, hängt damit zusammen, dass der ICC, wie eben bereits angedeutet, formell auch für Verbrechen zuständig ist, die auf dem Territorium eines Mitgliedsstaats, hier Georgien, begangen wurden.¹⁸

3. Das Strafrecht der Europäischen Union

Doch kehren wir vom internationalen Strafrecht, dem Völkerstrafrecht der UN und den Vertragsstaaten des Rom-Statuts, zurück zum Europäischen Strafrecht. Bislang hatten wir den Blick auf den Europarat, die EMRK und den EGMR gerichtet, also nach Straßburg; mindestens genauso wichtig ist der Blick nach Brüssel, auf die Europäische Union und das Strafrecht, das durch die EU geschaffen oder beeinflusst wird. Die Europäisierung des Strafrechts und Strafverfahrensrechts durch die EU ist ein weites Feld. Im Zentrum des europäisierten Strafverfahrensrechts steht hierbei Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁹ Dieser Artikel sieht eine Harmonisierungskompetenz der EU in folgenden drei Bereichen des Strafverfahrensrechts vor:

1. Regelungen zur Zulässigkeit von Beweismitteln
2. Vereinheitlichung der Rechte des Einzelnen (Beschuldigtenrechte)
3. Angleichung der Verfahrensrechte der Verletzten (der Opfer)

¹⁸ Zur formellen Zuständigkeit des ICC anschaulich *Ambos*, Internationales Strafrecht, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 5.

¹⁹ Näher dazu *Jähnke/Schramm*, Europäisches Strafrecht, 2017, Kapitel 11, Rn. 1 ff.

Eine der in diesem Projekt geförderten Promotionsstipendiaten, Frau *Ana Nasrashvili*, beschäftigt sich gerade mit Art. 82 AEUV und mit der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie den georgischen Perspektiven im Rahmen des Assoziierungsabkommens. Sie wird darin untersuchen, welche Relevanz Art. 82 AEUV in der Sache für Georgien hat, obwohl Georgien ja nicht Mitglied der EU ist und insofern das primäre EU-Recht für Georgien nicht völkerrechtlich verbindlich ist. Eine weitere Stipendiatin, Frau *Khatia Tandilashvili*, beschäftigt sich in ihrer von uns geförderten Promotion mit dem Thema der Rechtsstellung des Opfers im internationalisierten georgischen Strafverfahren unter dem Einfluss der EU. Wir dürfen daher auf die Ergebnisse dieser am Ende dieses dreijährigen Projekts fertiggestellten Arbeiten sehr gespannt sein.

a) Östliche Partnerschaft und europäische Nachbarschaftspolitik

Zumindest ist primärrechtlich das Assoziierungsabkommen, das Georgien mit der EU geschlossen hat,²⁰ verbindlich und daher von besonderer Bedeutung. Zuvor hatte sich Georgien bereits im Abkommen mit der EG über Partnerschaft und Zusammenarbeit von 1996 zur Verhütung von Wirtschaftsstraftaten einschließlich Korruption, illegaler Geschäfte mit Waren und Fälschung sowie zur verbesserten strafrechtlichen Bekämpfung von Geldwäsche, Drogen und illegaler Einwanderung verpflichtet.²¹ Weitere Verpflichtungen ist Georgien im Rahmen der sog. europäischen Nachbarschaftspolitik der EU eingegangen. So wurde 2006 zwischen der EU und Georgien ein Aktionsplan vereinbart, der neben einer verbesserten polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit unter anderem in strafprozessualer Hinsicht eine Verbesserung strafprozessualer Absprachen vorsieht und in materiellrechtlicher Hinsicht neben der Terrorismusbekämpfung, Menschenhandel, Betäubungsmittelkriminalität und Geldwäsche auch weitere Kriminalitätsfelder, so z. B. die Kinderpornographie, mit einschließt.²²

²⁰ ABl. L 261, 2014/494/EU (abrufbar unter https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/association_agreement.pdf)

²¹ Näher dazu *Jishkariani*, Die Bedeutung des Europäischen Strafrechts und sein Einfluss in Georgien, S. 23 ff.

²² *Jishkariani*, Die Bedeutung des Europäischen Strafrechts und sein Einfluss in Georgien, S. 26.

b) Das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien

Weitere Impulse zur Europäisierung des georgischen Strafrechts gehen derzeit maßgeblich vom Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Georgien aus. Es wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und trat vollständig am 1. Juli 2016 in Kraft, nachdem alle EU-Mitgliedstaaten dieses Abkommen ratifiziert hatten (übrigens auch das Assoziierungsabkommen mit Moldawien, während das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine von einem Mitgliedsstaat, nämlich den Niederlanden, abgelehnt wurde, und insoweit nicht voll in Kraft getreten ist, aber dennoch wohl faktisch weitgehend umgesetzt wird). Es handelt sich dabei übrigens nicht um ein Beitrittsabkommen der EU mit Georgien, auch findet sich in dem Abkommen nirgendwo der Hinweis darauf, dass am Ende des Assoziierungsprozesses ein Beitritt Georgiens zur EU stehen soll. Georgien ist momentan kein Beitrittskandidat der EU. Gegenstand des Assoziierungsabkommens soll vielmehr eine vertiefte wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zwischen Georgien und der EU sein. Außerdem soll eine Freihandelszone zwischen Georgien und der EU eingerichtet bzw. weiter vertieft werden, die sog. DCFTA. Ziel dieses Abkommens ist vielmehr,²³ dass sich Georgien und die EU auf Augenhöhe begegnen. Würde Georgien der EU beitreten, könnte man wohl davon ausgehen, dass Russland, nachdem es bereits in Abchasien und Südossetien einmarschiert ist, auch im Rest Georgiens einmarschieren würde. Die Angst vor einer weiteren russischen Okkupation ist auch heute in Georgien, so mein Eindruck, sehr groß.

Die uns interessierenden Passagen des Assoziierungsabkommens (AA) finden sich dabei unter Titel III in den Artikeln 17 bis 21. Georgien verpflichtet sich in Art. 17, die organisierte Kriminalität, vor allem im Bereich des Schleuserwesens und des Menschenhandels, der Computerkriminalität und der Korruption strafrechtlich zu verfolgen, namentlich in grenzüberschreitender Hinsicht und mit den Institutionen der EU zusammenzuarbeiten. Das gleiche gilt für den Umgang mit illegalen Drogen. Nach Art. 19 AA verpflichtet sich Georgien ebenso zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Fi-

nanzierung des Terrorismus sowie zu einem Datenaustausch zwischen Georgien und der EU. Art. 20 AA greift den Aspekt des Terrorismus nochmals eigens auf und enthält eine Verpflichtung Georgiens, eine Strafbarkeit terroristischer Straftaten entsprechend der Definition des Rahmenbeschlusses der EU von 2008 zu gewährleisten, also eine Pönalisierungsverpflichtung.

Die Rechtshilfe in Strafsachen wird in Art. 21 Abs. 2 AA erwähnt. Hier streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Rechtshilfe auf der Grundlage der einschlägigen multilateralen Übereinkünfte an. Angedeutet wird, dass dies auch den Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften der Vereinten Nationen und des Europarates und ihre Umsetzung sowie eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust einschließen würde. Wir sehen hier noch einen deutlichen Unterschied zu der Rechtshilfeszusammenarbeit in der EU. Der Europäische Haftbefehl funktioniert weitgehend in der EU, d. h. die Haftbefehle werden in der EU europaweit ohne größere Probleme im Wege einer inzwischen erheblich vereinfachten und beschleunigten Rechtshilfe vollstreckt. Aber auch die Anordnung sonstiger Beweismittel im grenzüberschreitenden Strafrechtsverkehr ist erheblich vereinfacht worden. Der nächste große Schritt ist dabei die Europäische Ermittlungsanordnung, die in Deutschland inzwischen in Kraft getreten ist²⁴ und über die morgen Herr *Franz-Peter Helbig* und übermorgen Herr Prof. *Martin Heger* referieren werden. Ebenso wird Herr *Giorgi Mirianashvili*, ebenfalls ein Promotionsstipendiat dieses Projekts, morgen über die Relevanz des Assoziierungsabkommens für die Rechtshilfe von EU-Mitgliedsstaaten im Verhältnis zu Georgien berichten. Herr *Mirianashvili* promoviert über das Thema der Menschenrechtsstandards in den Richtlinien und Rahmenbeschlüssen des Europarats und der EU.

Ich möchte gegen Ende noch kurz das Thema des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der EU in Georgien streifen. Das Assoziierungsabkommen geht einher mit einer finanziellen Förderung Georgiens

²³ So der georgische Projektpartner des 2. deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts, Prof. *Giorgi Tumanishvili*, im Gespräch mit dem Verfasser.

²⁴ Siehe den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (COM/2013/0534 final, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52013PC0534>). Zur Struktur der kommenden Europäischen Staatsanwaltschaft Böse, JZ 2017, 82 und eingehend *Jähne/Schramm*, Europäisches Strafrecht, 2017, Kapitel 12, Rn. 31 ff.

durch die EU. Die EU stellt Georgien momentan 100 Million EUR zur Verfügung. Wo es um viel Geld geht, besteht immer die Gefahr des betrügerischen Erschleichens der Mittel, des zweckentfremdenden Mitteleinsatzes und der Korruption. Das ist nicht nur in Georgien, sondern überall auf der Welt so. Georgien hat sich im Anhang XXXIV des Assoziierungsabkommens dazu verpflichtet, weite Teile des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995, die sog. PIF-Konvention, umzusetzen. Den nächsten nahezu rechtsepochnalen Schritt zum Schutz der EU-Finanzen – nämlich sich an der Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (Art. 86 AEUV) zu beteiligen – kann Georgien als Nicht-EU-Mitglied freilich (noch) nicht mitgehen.

III. Ausblick

Die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts und des Strafrechts schreitet auch in Georgien voran. Eine nationale Rechtsordnung zahlt für diese Einbeziehung in die rechtliche Globalisierung freilich auch einen Preis, namentlich den Preis des Verlustes besonderer historischer, gewachsener Rechtstraditionen sowie des Verlustes der ausschließlichen Rechtssetzungskompetenz. Zudem entsteht eine Art hybrides Recht, eine Mischung aus nationalem und europäisiertem bzw. völkerrechtlich geprägtem Recht, das weder nur an den Maßstäben des europäischen noch an denjenigen des jeweils nationalen Rechts gemessen werden kann. Wir sehen das sehr gut beispielsweise am Europäischen Haftbefehl, dessen rechtliche Ausgestaltung eine Mischung aus europäischen Vorgaben und ihren Korrekturen durch das nationale Verfassungsrecht darstellt. Das gerichtliche Konkurrenzverhältnis zwischen dem EuGH und dem BVerfG und das grundrechtliche Konkurrenzverhältnis zwischen der Europäischen Grundrechtecharta und den Grundrechten des Grundgesetzes spiegelt ebenfalls das Hybride vieler Normbereiche auch auf der Verfassungsebene und völkerrechtlichen Primärebene wider.

Ob und inwieweit man diese Anpassung an europäische und internationale Vorgaben vornehmen muss, ist hier in Deutschland ein großes, ständiges Thema im Gesetzgebungsverfahren und in kriminalpolitischen Diskussionen. Man kann hierbei nicht genug betonen, dass

die alten Rahmenbeschlüsse der früheren dritten Säule der EU und Richtlinien der EU durchaus Spielräume für die Bewahrung nationaler Rechtstraditionen lassen. So spricht etwa der eben bereits angedeutete Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus von 2008, den auch Georgien umzusetzen hat, davon, dass das Anwerben für eine terroristische Vereinigung unter Strafe gestellt werden soll.²⁵ Anwerbung ließe sich lesen als jede Form der Werbung für die Ziele der Vereinigung. Strafbar wäre es demnach bereits, wenn in Jena ein Student ein T-Shirt mit der Aufschrift tragen würde: ISIS – Islamic State of Iraq, umsäumt von Maschinenpistolen und einer arabischen Propagandazeile. Doch handelt es sich dabei letztlich nicht doch nur um eine grobe Geschmacklosigkeit, die eine stabile Gesellschaft ertragen kann und deren Provokation sie sich mit anderen Mitteln als derjenigen der Kriminalisierung wehren kann? Werbung lässt sich daher auch enger definieren als das Werben um Mitglieder oder Unterstützer für diese Vereinigung; diese restriktive Interpretation unter Ausschluss der sog. Sympathiewerbung entspricht auch dem Rechtszustand in Deutschland seit 2002 in § 129 a Abs. 5 StGB.²⁶ Diese liberalere Gesetzesfassung hat man verabschiedet, obwohl man sich der europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Pönalisierung der Anwerbung bewusst war. Man sah darin aber keinen Verstoß gegen die EU-Vorgaben.²⁷ Wer also hier einen liberaleren Standpunkt vertritt, kann mit guten Gründen und durchaus konform mit den EU-Vorgaben auch eine freiheitlichere Ausrichtung des politischen Strafrechts verteidigen und die bloße Sympathiewerbung für straflos erklären. Man mag daran erkennen, dass die deutsche Rechtsordnung streckenweise vor denselben Fragestellungen und Herausforderungen bei der Umsetzung von EU-Vorgaben steht wie Georgien. Daher ist es wichtig, dass wir uns auch weiterhin in unserem georgisch-deutschen Wissenschaftsdialog über all diese Fragen mit einem vergleichbaren Problembewusstsein und auf Augenhöhe austauschen.

²⁵ Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28.11.2008 (abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008F0919>), der wiederum auf einen Rahmenbeschluss von 2002 aufbaut.

²⁶ Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 129 a Rn. 4 m.w.N.

²⁷ Eingehend dazu Schäfer, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 129 a Rn. 57 i.V.m. § 129 Rn. 96 ff.

Der Rahmen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Georgien nach dem Assoziierungsabkommen*

Von Doktorand *Giorgi Mirianashvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Die vollständige Integration Georgiens in die Europäische Union ist die fundamentale Zielrichtung der Außenpolitik Georgiens. Im Laufe der Jahre hat die Zusammenarbeit zwischen der EU und Georgien im Rahmen der europäischen Nachbarschaftspolitik hauptsächlich die materiell-technische Unterstützung Georgiens umfasst. Allerdings wurde die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Georgien mit dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens auf eine neue Stufe gehoben und geht nun über den Umfang der Nachbarschaftspolitik hinaus. Mit der Vertiefung dieser Zusammenarbeit hat Georgien eine fassbarere Perspektive zur Erlangung politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Vorteile bekommen. Durch das Assoziierungsabkommen hat sich zwischen Georgien und der EU nicht nur der politische Dialog verstärkt, sondern es ist auch die Möglichkeit entstanden, das nationale Rechtssystem an die rechtlichen Standards der EU anzugleichen. Das Assoziierungsabkommen sieht die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien – in Form einer multilateralen internationalen Übereinkunft – in verschiedenen Bereichen vor, so auch in strafrechtlichen Angelegenheiten. Allerdings stellt die im Assoziierungsabkommen vorgesehene Zusammenarbeit der Justizorgane in Strafsachen weder nach ihrem Zweck, noch nach ihrem Rahmen, ein äquivalentes Modell zur Erreichung dieses Ziels dar, denn weder sind damit die Angleichung der Strafgesetzgebung Georgiens an die der EU-Mitgliedstaaten, noch die Erweiterung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens auf das georgische Rechtssystem verbunden. Weiterhin sieht das Assoziierungsabkommen die Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten im Rahmen der rechtlichen Instrumente des Europarates und der Vereinten Nationen vor.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

Das Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, über das Modell der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Georgien, welches in dem Assoziierungsabkommen statuiert wurde, zu diskutieren und die Grenzen der Zusammenarbeit in diesem Bereich aufzuzeigen.

II. Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU

Einer der wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf unionsrechtlicher Ebene ist die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen. Es ist bemerkenswert, dass im Prozess der Zusammenarbeit in Strafsachen die sogenannte „intergouvernementale Methode“¹ angewandt wird, bei der (wie auch im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik) kein supranationales Format der Zusammenarbeit eingesetzt wird. Das Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich ist es, einerseits zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Ressourcen der Mitgliedstaaten zu koordinieren und gemeinsame institutionelle und rechtliche Mechanismen zu schaffen sowie andererseits die Sicherheit der EU-Bürger zu gewährleisten. Die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit in Strafsachen umfasst dabei die Kooperation zwischen den:

- Organen der nationalen Justizbehörden;
- Organen der nationalen Strafverfolgungsbehörden;
- Organen der nationalen Grenzschutzbehörden;
- Organen der nationalen Gerichte.

Gemäß Art. 82 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird im Prozess der

¹ Siehe zur weiteren Diskussion über die „intergouvernementale Methode“ in: *Mirianashvili, Giorgi*, Handbuch zum Recht der Europäischen Union, 2015, S. 79-81.

justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen einerseits die Angleichung der strafrechtlichen Gesetzgebung der Mitgliedstaaten vorgenommen und andererseits das sogenannte Prinzip der gegenseitigen Anerkennung aufgegriffen, das einen EU-Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die gerichtlichen Entscheidungen und Urteile eines anderen Mitgliedstaats anzuerkennen.

Zur Angleichung der strafrechtlichen Gesetzgebung sind das Europäische Parlament und der Rat verpflichtet Richtlinien zu erlassen, die folgende Zielsetzungen haben:

- die Festlegung von Regeln und Verfahren, durch die die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt werden soll;
- die Verhinderung und Beilegung der justiziellen Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten;
- die Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten;
- die Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Vollzug gerichtlicher Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Strafsachen.

Aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension, die die Zusammenarbeit in Bereich der Justiz hat, haben das Europäische Parlament und der Rat die Befugnis Richtlinien zu erlassen, die Folgendes betreffen können:

- die Zulässigkeit von Beweismitteln in den Mitgliedstaaten;
- die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- die Rechte der Opfer von Straftaten;
- sonstige Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat unter Zustimmung des Europäischen Parlaments durch Beschluss bestimmt werden.

Nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung ist ein Mitgliedstaat dazu verpflichtet, einem anderen Mitgliedstaat größtmögliche rechtliche Hilfe zu leisten², wobei jedoch die Unantastbarkeit des substanziellen Teils des Strafrechtssystems dieses EU-Mitgliedstaats gewährleistet bleiben muss. Das Prinzip der gegensei-

tigen Anerkennung umfasst das gegenseitige Vertrauen zwischen den nationalen Gerichten und die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit³. Nach der Praxis des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) stellt das gegenseitige Vertrauen ein unionsrechtliches Prinzip verfassungsrechtlicher Art⁴ dar. Sein Ziel ist es, im Rahmen der Union einen Raum ohne nationale Grenzen zu schaffen und zu etablieren⁵, in dem die Vermutung des Schutzes der Menschenrechte und der Grundfreiheiten besteht⁶. Durch die Anwendung der nationalen Standards des Menschenrechtsschutzes sollte keine Gefahr für die effektive Realisierung des Instruments der Zusammenarbeit in Strafsachen auf Unionsebene geschaffen werden⁷.

III. Die Rahmen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten der EU und Georgien nach dem Assoziierungsabkommen

Nach Art. 21 des Assoziierungsabkommens haben die Vertragsparteien (gemeint sind nur Georgien und

³ Siehe: L. Bay Larsen, Some Reflections on Mutual Recognition in the Area of Freedom, Security and Justice, in: *Cardonnel, Pascal, Rosas, Allan, Wahl, Nils*, (Herausgeber), *Constitutionalising the EU Judicial System: Essays in Honour of Pernilla Lindh* (Oxford: Hart Publishing) 2012, S. 148.

⁴ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 2011 in Rechtssachen (Rs.) C-411/10, C-493/10 (N. S. und andere gegen Vereinigtes Königreich), Rn. 83 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:62010CJ0411&from=EN>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

⁵ Siehe Gutachten des EuGH 2/13 vom 18.12.2014, nach Art. 218 Abs. 11 AEUV – Entwurf eines internationalen Übereinkommens zum Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EU-Vertrag und dem AEUV, Rn. 191 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=160882&doclang=>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

⁶ Siehe Urteil des EuGH vom 21.12.2011, Rs. C-411/10, C-493/10 (N. S. und andere gegen Vereinigtes Königreich), Rn. 78, 80 (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:62010CJ0411&from=EN>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

⁷ Siehe Urteil des EuGH vom 26.02.2013, Rs. C-399/11 (Melloni gegen Ministerio Fiscal) Rn. 60 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=134203&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=854463>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

² *Borgers, Matthias J.*, Mutual recognition and the European Court of Justice, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminology*, 2010, S.1 (Elektronische Version abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1593463, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

die EU-Mitgliedstaaten) die Verpflichtung übernommen, die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Gerichten zu verstärken, was durch die einschlägigen multilateralen Übereinkünfte und erforderlichenfalls auch durch den Anschluss und die Implementierung der völkerrechtlichen Akte der Vereinten Nationen und des Europarates verwirklicht werden soll. Außerdem sollte eine enge Kooperation mit der Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union (Euro-just) stattfinden⁸. Das Assoziierungsabkommen statuiert aber weder das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Akte, noch den Mechanismus der Angleichung der strafrechtlichen Gesetzgebung im Verhältnis zwischen Georgien und den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar. Außerdem ist es auch nicht möglich, den im Assoziierungsabkommen für die Vertragsparteien vorgesehenen Rahmen der Zusammenarbeit mittelbar zu erweitern. Denkbar wäre es zwar, die in Art. 21 des Assoziierungsabkommens enthaltene Formulierung der „einschlägigen multilateralen Übereinkünfte“ durch grammatikalische oder teleologische Auslegung so zu interpretieren, dass damit die materielle Grundlage für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und Angleichung der Strafgesetzgebung der Vertragsparteien durch den Abschluss von Übereinkünften geschaffen wäre. Allerdings wäre eine solche Auslegung des Art. 21 des Assoziierungsabkommens wiederum unvereinbar mit Art. 82 AEUV, der im Prozess der Zusammenarbeit in Strafsachen der nationalen Gerichte das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung und die Angleichung der Strafgesetzgebung nur im Rahmen der EU vorsieht. Zudem ist das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, wie bereits erwähnt, mit dem fundamentalen unionsrechtlichen Prinzip des gegenseitigen Vertrauens verbunden, das auf der Unionsebene, insbesondere auch im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, den einzelnen EU-Mitgliedstaat nur hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten zur loyalen Zusammenarbeit verpflichtet⁹.

⁸ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine sowie der EU und Moldawien inhaltsgleiche Normen bezüglich einer solchen Kooperation enthalten.

⁹ Siehe Gutachten des EuGH 2/13 vom 18.12.2014, nach Art. 218 Abs. 11 AEUV- Entwurf eines internationalen Übereinkommens zum Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EU-Vertrag

Aus obiger Darstellung lässt sich somit die eindeutige Erkenntnis ziehen, dass das Assoziierungsabkommen keinen unionsrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und denen Georgiens schafft.

IV. Fazit

Die hier dargestellte Diskussion zeigt auf, dass die im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehene Aufgabe – nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten Georgiens und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten – auf der Grundlage von regionalen und internationalen multilateralen rechtlichen Instrumenten, die weder vom primären noch vom sekundären Unionsrecht abzuleiten sind, erfolgen muss. Folglich hat das Assoziierungsabkommen einen lediglich eingeschränkten Einfluss auf das georgische Strafrechtssystem. Es ist weder ein Instrument zur Angleichung der georgischen Strafgesetzgebung an das Unionsrecht, noch bietet es eine Grundlage für die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten und denen Georgiens. Daher bleibt die vollständige Europäisierung des georgischen Strafrechts und die Anerkennung der Entscheidungen der ordentlichen Gerichte Georgiens durch die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten weiterhin unmittelbar mit dem Beitritt Georgiens zur EU verbunden.

und dem AEUV, Rn.173 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=160882&doclang=>, zuletzt abgerufen am 17.06.2017).

Verwendung von erlangten Daten aus der elektronischen Kommunikation im Strafprozess – das georgische Recht und internationale Standards*

Von Doktorandin *Tamar Gegeshidse*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten erzielten technischen Fortschritts hat sich die Kommunikation zwischen Privatpersonen in die virtuelle Welt verlagert. Die Mittel der elektronischen Kommunikation, wie Internet, Smartphones und Wi-Fi-Technologie, sind Teil des Alltags geworden.¹ Durch die Verbesserung der Computer- und Kommunikationstechnologien ist es möglich geworden, in kürzester Zeit von jedem Ort der Welt jede Art von Informationen weiterzugeben, zu verbreiten oder zu empfangen, was die Möglichkeiten der Kommunikationüberwachung durch die Strafverfolgungsbehörden erweitert. Der Schutz der Privatsphäre während der Überwachung ist nicht nur das Problem eines einzelnen Staates, sondern hat zunehmend globalen Charakter bekommen. Die digitale Grenzenlosigkeit im Internet und das schnelle Tempo der technischen Fortentwicklung stellt die internationale Gesellschaft ständig vor neue Herausforderungen und gewinnt international immer mehr an Bedeutung.

Georgien entwickelt sich rasch in Richtung zur europäischen Integration. Auf diesem Wege wurde das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien verabschiedet. Laut des Abkommens verpflichtet sich Georgien, ein hohes Maß an Datenschutz gemäß der im Anhang I des Assoziierungsabkommens erwähnten Richtlinien der Europäischen Union, Übereinkommen des Europarats und anderen internationalen Verträgen zu gewährleisten. Von daher ist es wichtig, die georgische Gesetzgebung in dieser Hinsicht an die internationalen Standards der Kommunikationüberwachung anzugleichen.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Herrn *Davit Chikhladze*.

¹ “The right to privacy in the digital age”, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2014, 3, abrufbar unter: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session27/Documents/A.HRC.27.37_en.pdf (zuletzt abgerufen am 20.04.2017).

Im vorliegenden Artikel werden international anerkannte Standards der geheimen Überwachung der elektronischen Kommunikation, die Problembereiche des georgischen Rechts und der daraus resultierende Reformbedarf beleuchtet.

II. Die rechtlichen Neuerungen in der georgischen Gesetzgebung hinsichtlich der elektronischen Kommunikationsüberwachung

Das Recht auf Privatleben ist in Georgien ein verfassungsrechtlich verankertes fundamentales Prinzip. Die georgische Verfassung schützt die Unantastbarkeit der Privatsphäre eines Menschen, den Arbeitsplatz, seine persönlichen Notizen, seinen Briefwechsel, seine Telefongespräche oder Äußerungen mittels eines anderen technischen Mediums sowie die durch technische Medien erhaltenen Mitteilungen. Die Einschränkung der oben genannten Rechte ist aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder in den gesetzlich vorgesehenen dringenden Notfällen zulässig.

Das Thema hat in Georgien aufgrund des Gesetzes über die operativen Ermittlungsmaßnahmen besonders an Aktualität gewonnen. Das Gesetz regelte das Prozedere der Überwachungsmaßnahmen bis zum August 2014 und war durch ein niedriges Schutzniveau bezüglich der Menschenrechte gekennzeichnet. Wegen seiner Kollision mit den international anerkannten Standards führte dies immer wieder zu Schwierigkeiten. Deshalb hat das georgische Parlament am 1. August 2014 ein neues Gesetzespaket über die geheimen Ermittlungsmaßnahmen verabschiedet, das die diesbezügliche Gesetzgebung grundlegend reformiert und mehr Garantien für die Menschenrechte aufgenommen hat. Aufgrund dieser Gesetzesänderungen sind in der georgischen Strafprozessordnung² eine Vielzahl an rechtlichen Neuerungen entstan-

² Im Folgenden als StPO abgekürzt.

den. Ein neues Kapitel wurde in die StPO eingefügt; in diesem sind folgende Maßnahmen der Datenerlangung aus der elektronischen Kommunikation aufgelistet:

- heimliches Belauschen und Aufzeichnung eines Telefonats;
- Entfernen und Fixation von Informationen aus den Kommunikationskanälen (Kommunikationsmitteln, Rechnernetz, Kabelkommunikation und durch Anschluss an stationäre Anlagen) sowie aus Computersystemen (unmittelbar sowie distanziert) mit dem Ziel, im Computersystem entsprechende Software zu installieren.

Infolge der Gesetzesänderungen ist die geheime Überwachung von Telefongesprächen und Internetaktivitäten nur im Rahmen einer Ermittlungsmaßnahme erlaubt, also nur nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und bei begründetem Verdacht auf eine schwere Straftat. Es wurde ein gesetzlicher Katalog der Straftaten erarbeitet, bei denen die geheimen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Kategorien dieser Straftaten wurden dabei eingegrenzt. Die Gesetzgebung hat überdies den Personenkreis eingeschränkt, gegen den die erwähnten Maßnahmen gerichtet sind. Bei den geheimen Ermittlungsmaßnahmen wird auf den Verhältnismäßigkeits- und Notwendigkeitsgrundsatz hingewiesen. Dies bedeutet, dass eine geheime Ermittlungsmaßnahme nur dann erlaubt ist, wenn sie ein legitimes Ziel verfolgt, das im Einklang mit der demokratischen Gesellschaftsordnung steht. Dabei sollte sie angemessen und erforderlich für seine Zweckbestimmung sein und nur dann eingesetzt werden, wenn die Ermittlung über keine anderen Alternativen verfügt, zuverlässige Beweise zu sichern oder dies einen zu hohen Aufwand erfordert. Zudem sollte bei den geheimen Ermittlungsmaßnahmen das Minimierungsgebot beachtet werden. So bedeutet dies etwa, dass die Überwachung derjenigen Personen maximal eingeschränkt werden sollte, deren Telefongespräche für das Verfahren irrelevant sind. Die Frist der Maßnahme wurde streng festgelegt. Die anfängliche Dauer beträgt einen Monat, die maximal zwei Mal verlängert werden darf. Außerdem wurde das Prozedere für die Durchführung der Maßnahme sowie die Vernichtung der erlangten Daten und deren Speicherung ausführlich beschrieben. Eine Neuerung ist auch die rechtliche Regulierung der Benachrichtigungspflicht der Adressaten in der Strafprozessordnung über die Überwachung nach der Ermittlungsmaßnahme.

III. Die Problembereiche der georgischen Gesetzgebung

1. Die Möglichkeit eines direkten Zugriffs zu den Kommunikationskanälen durch die zuständige Behörde

Die Aktualität der geheimen Ermittlungsmaßnahmen wurde durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens vom 14.04.2016 weiter verschärft, in der die grundlegenden Normen der geheimen Ermittlungsmaßnahmen für verfassungswidrig erklärt wurden. Insbesondere entschied das Verfassungsgericht, dass die Vorschriften des Gesetzes über die elektronische Kommunikation gegen die Verfassung verstoßen haben – die Normen, die die für die geheimen Ermittlungsmaßnahmen zuständigen Behörden berechtigten, die Informationen aus den Kommunikationskanälen in Echtzeit zu erlangen und mit diesem Ziel ein *Lawful Interception Management System*, die für seinen Betrieb erforderliche Ausrüstung und andere geeignete Softwareprodukte im Kommunikationsverkehr einzusetzen.³

Die Verfassungswidrigkeit der Normen war dadurch bedingt, dass für einen direkten Zugriff zu den Kommunikationskanälen eine „professionell interessierte Behörde“, d. h. ein staatlicher Sicherheitsdienst, beauftragt war, die zugleich die Verantwortung für eine erfolgreiche Ermittlung trug.⁴ Nach Auffassung des Verfassungsgerichts war „das Risiko zum unbegründeten Eingriff in die Grundrechte aufgrund der Ermittlungsinteressen hoch“.

Das Problem des direkten Zugriffs zu den Kommunikationskanälen durch die Strafverfolgungsbehörden

³ Verfassungsgericht Georgiens vom 16.04.2016, N1/1/625, 640, 73, 74, abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-saxalxo-damcveli-saqartvelos-moqalaqeebi-giorgi-burdjanadze-lika-sadjaia-giorgi-gociridzetatia-qinqladze-giorgi-chitidze-lasha-tugushi-zviad-qoridze-aaip-fondi-gia-sazogadoeba-saqartvelo-aaip-saertashorisogamchvirvaloba-saqartvelo-aaip-saqar.page> (zuletzt abgerufen am 15.04.2017).

⁴ Verfassungsgericht Georgiens vom 16.04.2016, N1/1/625, 640, 63, abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-saxalxo-damcveli-saqartvelos-moqalaqeebi-giorgi-burdjanadze-lika-sadjaia-giorgi-gociridzetatia-qinqladze-giorgi-chitidze-lasha-tugushi-zviad-qoridze-aaip-fondi-gia-sazogadoeba-saqartvelo-aaip-saertashorisogamchvirvaloba-saqartvelo-aaip-saqar.page> (zuletzt abgerufen am 15.04.2017).

de wurde schon im Fall Zakharov gegen Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass „das System, das den Sicherheitsdiensten und der Polizei die Möglichkeit gibt, ohne eine Genehmigung des Kommunikationsdienstleisters oder ohne vorherige gerichtliche Genehmigung die Kommunikation jedes einzelnen Staatsbürgers direkt abzufangen, besonders anfällig für den Rechtsmissbrauch ist. Die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen Willkür und Missbrauch scheint besonders groß zu sein. Der Gerichtshof wird daher prüfen, ob die Überwachungsregelungen in der Lage sind, sicherzustellen, dass alle Überwachungsaktionen auf Grund einer ordnungsgemäßen gerichtlichen Genehmigung rechtmäßig durchgeführt werden.“⁵

Unter dem geltenden System betonte das Verfassungsgericht die Erforderlichkeit einer „überzeugenden Prozesstransparenz und von Kontrollmechanismen“ auf der legislativen Ebene.⁶ Die Kontrolle der geheimen elektronischen Überwachungsmaßnahmen ist zugleich international ein umstrittenes Thema. Die Schutzgarantien gegen den Rechtsmissbrauch ohne eine unabhängige Behörde gelten nach internationalen Standards auch als ineffektiv. Obwohl solche Schutzgarantien meist in einer Vielzahl von Regeln ausgedrückt werden, gilt die Einbeziehung aller Zweige der Regierung einschließlich einer unabhängigen Behörde im Überwachungsprozess als grundlegende Schutzgarantie für die Grundrechte.⁷

Das Verfassungsgericht Georgiens hat die Kontrollmechanismen sowohl für die Telefonüberwachung als auch für die Überwachung von Internet-Aktivitäten

als ineffektiv bezeichnet. In Bezug auf die Telefonüberwachung war das Gericht mit der Tatsache unzufrieden, dass das geltende Recht ohne Beteiligung des Inspektors Telefonüberwachung ermöglichte, da die Gesetzgebung die Sicherheitsdienste ermächtigt hatte, solche technischen Möglichkeiten anzuwenden, deren Kontrolle dem Inspektor nicht möglich war⁸. Was die Überwachung von Internetaktivitäten betrifft, vertritt das Verfassungsgericht die Auffassung, dass das Abfangen der Informationen in Echtzeit im Internet tatsächlich seitens des Gesetzgebers mit keinen Kontrollmechanismen verbunden war, außer einer Kontrollmöglichkeit durch den Datenschutzinspektor, die als nicht effektiv erklärt wurde.

2. Vorratsdatenspeicherung

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts Georgiens hat auch andere Problempunkte hervorgehoben, wie die Speicherung von personenbezogenen Daten, z. B. sogenannten Metadaten. Dies sind Daten, die Informationen über Kommunikationsquelle, Datum, Art und Dauer der Kommunikation des Benutzers, dessen Standort, die Identität und Telefonnummer und die Internet-Protokoll(IP)-Adresse enthalten. Infolge der Datenanalyse ist es möglich, die Identität einer Person, mit der der Benutzer kommunizierte, sowie die Dauer, den Standort und die Frequenz der Kommunikation während eines bestimmten Zeitraums zu ermitteln.⁹ Von daher kann aufgrund einer Gesamtbewertung dieser Informationen ein detailliertes Profil über das Privatleben eines Menschen erfasst werden.¹⁰

⁵ EGMR vom 04.12.2015, N47143/06, Rn. 270 f., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-159324> (zuletzt abgerufen am 14.04.2017).

⁶ Verfassungsgericht Georgiens vom 16.04.2016, N1/1/625, 640, 44 f., abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-saxalxo-damcveli-saqartvelos-moqalaqeebi-giorgi-burdjanadze-lika-sadjaia-giorgi-gociridzetatia-qinqladze-giorgi-chitidze-lasha-tugushi-zviad-qoridze-aaip-fondi-gia-sazogadoeba-saqartvelo-aaip-saertashorisogamchvirvaloba-saqartvelo-aaip-saqar.page> (zuletzt abgerufen am 15.04.2017).

⁷ “The right to privacy in the digital age”, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2014, 12 f., abrufbar unter: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session27/Documents/A.HRC.27.37_en.pdf (zuletzt abgerufen am 20.04.2017).

⁸ Verfassungsgericht Georgiens vom 16.04.2016, N1/1/625, 640, 49 f., abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-saxalxo-damcveli-saqartvelos-moqalaqeebi-giorgi-burdjanadze-lika-sadjaia-giorgi-gociridzetatia-qinqladze-giorgi-chitidze-lasha-tugushi-zviad-qoridze-aaip-fondi-gia-sazogadoeba-saqartvelo-aaip-saertashorisogamchvirvaloba-saqartvelo-aaip-saqar.page> (zuletzt abgerufen am 15.04.2017).

⁹ EuGH vom 08.04.2014, NC-293/12, C-594/12, Rn. 26, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=150642&doclang=EN> (zuletzt abgerufen am 19.04.2017).

¹⁰ EuGH vom 21.12.2016, NC-203/15, C-698/15, Rn. 99, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=544422> (zuletzt abgerufen am 19.04.2017).

Das georgische Parlament hat die EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung umgesetzt, die durch den Europäischen Gerichtshof am 8. April 2014 aufgehoben wurde. Als Ergebnis der Umsetzung der Richtlinie wurde im nationalen Recht eine zweijährige Frist für die Speicherung der Daten bestimmt. Der Sicherheitsdienst wurde ferner mit dem Recht auf das Kopieren der Daten ausgestattet.

Durch die oben erwähnte Entscheidung hat das Verfassungsgericht die gesetzlichen Bestimmungen als verfassungswidrig erklärt, die den Sicherheitsdiensten das Recht gewährten, personenbezogene Daten zu kopieren und diese für zwei Jahren zu speichern. Die Verfassungswidrigkeit wurde festgestellt, weil der Gesetzgeber dem Sicherheitsdienst als „für die Ermittlung verantwortliche“ und „professionell interessierte Behörde“ einen uneingeschränkten Zugang auf die sensiblen Informationen eröffnete. Darüber hinaus wurde die Datenspeicherung für einen Zeitraum von zwei Jahren bei jeder möglichen Person ohne vorherige Einschränkung als gravierender Eingriff in die Privatsphäre erklärt. Das Gericht wies außerdem darauf hin, dass es für die Datenspeicherung keine effektiven Kontrollmechanismen gibt. Obwohl das Gesetz für die Verwendung der Daten durch die Ermittlungsbehörde eine gerichtliche Genehmigung oder in dringenden Notfall eine Anordnung der Staatsanwaltschaft voraussetzt, ist nach Auffassung des Gerichts bezüglich des Kopierens der Daten und deren Abfangen kein Kontrollmechanismus vorhanden. In diesem Sinne wurde verdeutlicht, dass es technisch möglich ist, beim Kopieren und bei der Speicherung der personenbezogenen Daten eine sogenannte „alternative Bank zu schaffen, von deren Existenz niemand wissen kann und zu der die Datenschutzinspektoren auch keinen Zugang haben.“¹¹

Die Speicherung der personenbezogenen Kommunikationsdaten ist auch ein Problem auf internationaler Ebene. Nach der Rechtspraxis des Europäischen Gerichtshofs muss der nationale Gesetzgeber klare und

präzise Regeln über die Tragweite und die Anwendung einer solchen Maßnahme wie der Vorratsdatenspeicherung vorsehen. Die Vorratsspeicherung der Daten muss objektiven Kriterien genügen, die einen Zusammenhang zwischen den zu speichernden Daten und dem verfolgten Ziel herstellen. Dabei müssen Personenkreise erfasst werden, deren Daten geeignet sind, einen zumindest mittelbaren Zusammenhang mit schweren Straftaten sichtbar zu machen, auf irgendeine Weise zur Bekämpfung schwerer Kriminalität beizutragen oder eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verhindern. Der Gerichtshof ist noch strenger, wenn es um den Zugang zu auf Vorrat gespeicherten Daten geht. Strafverfolgungsbehörden dürfen Zugang grundsätzlich nur zu den Daten von Personen erhalten, die im Verdacht stehen, eine schwere Straftat zu planen, zu begehen oder begangen zu haben oder auf irgendeine Weise in eine solche Straftat verwickelt zu sein.¹²

IV. Die Neuregelung der geheimen Überwachungsmaßnahmen

Das georgische Parlament hat am 22. März 2017 ein neues Paket von Gesetzesänderungen erlassen, um die Vorschriften an die Entscheidung des Verfassungsgerichts anzupassen. Die grundlegende Anforderung des Verfassungsgerichts, eine unabhängige Behörde zu schaffen, die die geheimen Überwachungsmaßnahmen technisch umsetzt und dabei keine Ermittlungsfunktion hat, wurde mit der Schaffung einer operativ-technischen Agentur erfüllt. Sie wurde als öffentlich-rechtliche juristische Person im Sicherheitsdienst gebildet. Wie die geheimen Überwachungsmaßnahmen in der Zukunft technisch eingesetzt werden und inwieweit die neue Agentur den Anforderungen des Verfassungsgerichts genügt, wird sich in der Rechtspraxis zeigen.

Laut der Gesetzesänderungen wurden technische Möglichkeiten der geheimen Überwachungsmaßnahmen, die die Agentur zur Verfügung hat, konkretisiert, was begrüßenswert ist. Um eine Telefonüberwachung durchzuführen und von dem Betreiber der elektroni-

¹¹ Verfassungsgericht Georgiens vom 16.04.2016, N1/1/625, 640, 64 f., abrufbar unter: <http://constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-saxalxo-damcveli-saqartvelos-moqalaqeebi-giorgi-burdjanadze-lika-sadjaia-giorgi-gociridze-tatia-qinqladze-giorgi-chitidze-lasha-tugushi-zviad-qoridze-aaip-fondi-gia-sazogadoeba-saqartvelo-aaip-saertashoriso-gamchvirvaloba-saqartvelo-aaip-saqar.page> (zuletzt abgerufen am 15.04.2017).

¹² EuGH vom 21.12.2016, NC-203/15, C-698/15, Rn. 109-111 und 119, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=544422> (zuletzt abgerufen am 19.04.2017).

schen Kommunikationsdienste die Daten in Echtzeit zu erlangen, darf die Agentur im Rahmen seiner stationären technischen Möglichkeiten ein *Lawful Interception Management System*, die für seinen Betrieb erforderliche Ausrüstung und andere geeignete Softwareprodukte einsetzen. Ferner ist es ein Novum, dass der Inspektor das Recht hat, statt den Einsatz einer geheimen Überwachungsmaßnahme zu genehmigen, diese in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auszusetzen, z. B. wenn dem Inspektor die gerichtliche Genehmigung oder im dringenden Notfall eine Anordnung der Staatsanwaltschaft elektronisch oder in Papierform nicht überreicht wurde.

Insgesamt betreffen die Kontrollmechanismen der geheimen Überwachungsmaßnahmen nach dem georgischen Recht grundsätzlich nur die Anfangsphase der Maßnahmen. Bei dem Einsatz der Maßnahme wird diese von dem Inspektor auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft. Besser wäre es jedoch, die ganze Maßnahme während ihres Verlaufs zu kontrollieren, auch durch die Einbeziehung der Gerichte. Die gerichtliche Kontrolle der geheimen Überwachungsmaßnahmen ist in Georgien schwach ausgeprägt und betrifft nur die Anfangsphase der Maßnahme und deren Verlängerung. Obwohl die Gesetzgebung bestimmte Ausnahmen kennt, wie z. B. die gerichtliche Beteiligungspflicht bei der Vernichtung der erlangten Daten, sind die Gerichte aufgrund des im StGB verankerten Wettbewerbsprinzips wenig an dem Gesamtprozess der geheimen Überwachungsmaßnahmen beteiligt, insbesondere während des Verlaufs oder nach dem Abschluss der Maßnahmen. Dies bringt folglich Schwierigkeiten bei der Kontrolle der geheimen Ermittlungsmaßnahmen mit sich.

Die Frist der Vorratsdatenspeicherung wurde nach den Gesetzesänderungen auf 12 Monate verkürzt und kann nur maximal für drei Monate beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen verlängert werden. Was die MetadatenSpeicherung angeht, hat der Europäische Gerichtshof die durch die Richtlinie vorgesehenen Fristen der Datenspeicherung für mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre als nicht verhältnismäßig erklärt. Jedoch hat der Gerichtshof weder in der Entscheidung aus dem Jahr 2014 noch in der aus dem Jahr 2016 eine konkrete Frist festgelegt. Daher kann man nicht eindeutig sagen, was eine verhältnismäßige Datenspeicherung nach internationalen Standards wäre. Wie der Europäische Gerichtshof in diesem Fall besagt, soll die

vorgesehene Dauer der Vorratsspeicherung im nationalen Recht auf das absolut Notwendige beschränkt werden.¹³

Durch das System der Kontrolle der zentralen Datenbank der elektronischen Kommunikation wird der Inspektor in Echtzeit über die Logging-Daten der Zentralbank und Aktivitäten in den personenbezogenen Daten benachrichtigt. Was die theoretische Möglichkeit einer sogenannten „alternativen Datenbank“ und deren Gefahren angeht, ist der Ausschluss solcher Gefahren von der Unabhängigkeit der Behörde abhängig, die die Datenbank kopieren darf, da die Unabhängigkeit der Behörde das theoretische Risiko der Schaffung einer solchen Bank reduziert.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Georgien das Hauptproblem der direkte Zugang zu den Verbindungskanälen des Staates ist. Diese soll durch die Unabhängigkeit einer Behörde balanciert werden, die die geheimen Überwachungsmaßnahmen technisch umsetzt. Es ist eindeutig, dass die georgische Gesetzgebung in der letzten Zeit einige Fortschritte hinsichtlich der Verbesserung des Menschenrechtsstandards erzielt hat. Jedoch bleibt die Erlangung der Daten aus der elektronischen Kommunikation und deren Verwendung im Strafprozess weiterhin ein aktuelles und schwieriges Problem im Strafprozessrecht. International wird die Verstärkung der Menschenrechtsstandards jedoch aktiv vorangetrieben. So muss Georgien auch mit in Europa laufenden Prozessen mithalten. In diesem Sinne ist die Europäisierung der georgischen Gesetze weiter erforderlich.

¹³ EuGH vom 21.12.2016, NC-203/15, C-698/15, Rn. 108, abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=544422> (zuletzt abgerufen am 19.04.2017).

Opferrechte im Strafverfahren nach der europäischen und georgischen Gesetzgebung*

Von Doktorandin *Khatia Tandilashvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Auf der europäischen Ebene hat der Opferschutz im Strafverfahren schon in den letzten Jahren an großer Aufmerksamkeit gewonnen. Im Jahr 2001 hat die Europäische Union den Rahmenbeschluss 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren erlassen¹, der bestimmte Rechte und Bedürfnisse des Opfers im Strafverfahren festgelegt hat. Aber wegen der großen Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und der zahlreichen Gesetzeslücken in den einzelnen Strafrechtspflegesystemen konnte das Ziel zur Angleichung des Rechts auf dem Gebiet des Opferschutzes nicht verwirklicht werden.² Um ein hohes Niveau an Schutz und Unterstützung der Opfer von Straftaten zu gewährleisten, hat der Europäische Rat die Kommission und die Mitgliedstaaten ersucht, einen integrierten und koordinierten Ansatz auszuarbeiten und zu prüfen, ob eine Möglichkeit bestand, einen einheitlichen Rechtsakt zu erlassen, in dem die Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten und der Rahmenbeschluss auf der Grundlage einer Bewertung dieser beiden Rechtsinstrumente zusammengefasst werden konnten.³ So wurde am 25. Oktober 2012 die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses⁴ angenommen, die die im Rah-

menbeschluss festgelegten Rechte in erheblichem Maße ausweitet.

Gleichzeitig wurde in Georgien in den Jahren 2004 und 2005 eine Herangehensweise zur Durchführung der Reformen ausgearbeitet, die darauf abzielte, das georgische Strafrecht an die internationalen und europäischen Normen anzupassen. Die Reformen auf dem Gebiet des Strafverfahrens waren auf die Festigung des Verhandlungsgrundsatzes und die Stärkung des Menschenrechtsschutzes im Justizsystem ausgerichtet.⁵ Dazu wurde im Jahr 2014 im Rahmen der Nachbarschaftspolitik zwischen Georgien und der Europäischen Union gemäß Art. 217 AEUV ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen, das seinerseits zwischen den Parteien „eine besondere und privilegierte Beziehung“ begründet und den assoziierten Staat ohne Erwerb der Mitgliedschaft in das Unionssystem einbindet.⁶ Demzufolge ist Georgien verpflichtet, in mehreren Bereichen mit der EU und mit ihren Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und bei der Gestaltungen der Strafprozessordnung der EU-Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Demzufolge besteht für Georgien eine Verpflichtung, die Richtlinie umzusetzen.

Dieser Aufsatz stellt einen Versuch dar, die Neuerungen der Richtlinie, z. B. das Recht des Angehörigen, das Recht zu verstehen und verstanden zu werden, das Recht auf Information, insbesondere Anspruch auf Dolmetscherleistung und Übersetzungen, das Recht auf Teilnahme am Strafverfahren und daraus abgeleitete prozessuale Rechte und der Anspruch auf individuelle Begutachtung, mit den georgischen Rechtsvorschriften zu vergleichen und festzustellen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede sich aus diesen ergeben und wo Anpassungsbedarf besteht.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau Khatia Tandilashvili.

¹ Im Folgenden als Rahmenbeschluss abgekürzt.

² Kommission der europäischen Gemeinschaften, Bericht der Kommission Kom (2009) 166, S.11 (siehe: http://ec.europa.eu/civiljustice/news/docs/succession_proposal_for_regulation_de.pdf – zuletzt abgerufen am 18.06.2017).

³ Europäischer Rat, Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (2010/C 115/01), S. 10 (Siehe: <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/stockholmer-programm.pdf> zuletzt abgerufen am 18.06.2017).

⁴ Im Folgenden als Richtlinie abgekürzt.

⁵ Criminal Justice Reform Inter-Agency Coordination Council, Criminal Justice Reform Strategy, 10th session of ICC, p. 4 (siehe: http://www.justice.gov.ge/Multimedia%2FFiles%2Fsabchoebi%2FCriminal_Justice_Reform_Strategy_ENG.pdf zuletzt abgerufen am 18.06.2017).

⁶ *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, 7. Aufl., 2016, Rn. 3-4.

II. Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU

1. Der Opferbegriff

Im Unterschied zu dem Rahmenbeschluss, der als Opfer nur eine natürliche Person, die eine Straftat selbst erlebt hat, anerkennt, hat die Richtlinie den Kreis der Opfer deutlich ausgeweitet. Von dem Begriff „Opfer“ werden sowohl direkte als auch indirekte Opfer erfasst. Opfer ist entweder „eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat (Art. 2 lit. a sublit. i) oder „ein Familienangehöriger einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist und der durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten hat“ (Art. 2 lit. a sublit. ii). Wichtig sei, dass eine Schädigung nur dann vorliege, wenn zwischen dem Gestorbenen und dem Verwandten ein enge persönliche emotionale Beziehung oder eine direkte finanzielle Abhängigkeit bestand.⁷ Die Richtlinie hat auch den Kreis der Familienangehörigen bestimmt. Dazu gehören Ehepartner, eine Person, die mit dem Verletzten eine enge intime Beziehung (u. a. gleichgeschlechtlich) und einen gemeinsamen Haushalt führt, Angehörige in direkter Linie (Eltern), Geschwister und Unterhaltsberechtigte des Opfers.

Es ist zu bemerken, dass die Richtlinie sich ausschließlich auf natürliche Personen erstreckt. Das bedeutet, dass die juristischen Personen nicht erfasst sind, aber diese sollt nicht als Diskriminierung betrachtet werden, weil das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, Kriminalitätsoffer vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung zu schützen.⁸ Aber es muss angemerkt werden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, Mindestvorschriften gegenüber juristischen Personen anzuwenden.

⁷ European Commission, DG Justice, Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, Ref. Ares (2013) 3763804 – 19/12/2013, p. 10 (abrufbar unter <https://e-justice.europa.eu/home.do>).

⁸ Bock, *Stefanie*, ZIS 2013, 201, 205; EuGH, C-467/05, Dell’Orto, 55; EuGH C-205/09, Eredics, 31.

Im diesem Fall entspricht die georgische Strafgesetzgebung den Vorgaben der Richtlinie, denn die Möglichkeit, am Strafverfahren mitzuwirken, steht sowohl den direkten als auch den indirekten Opfern zu. Laut Art. 2 Abs. 22 der georgischen Strafprozessordnung⁹ wird der Opferbegriff wie folgt ausgelegt: „ein Staat, eine natürliche oder juristische Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust erlitten hat, der direkte Folge einer Straftat ist“. Dazu werden gemäß Art. 56 Abs. 3 der gStPO in Strafsachen, in denen die Straftat den Tod des Opfers verursacht hat, die Rechte und Pflichten des Gestorbenen seinem engen Verwandten eingeräumt.

2. Das Recht zu verstehen und verstanden zu werden

Nach Art. 3 der Richtlinie sollen alle zuständigen Behörden, die während des Strafverfahrens mit dem Opfer in Kontakt kommen, ihm Informationen auf solche Weise erteilen, dass sie für das Opfer verständlich sind. Dabei müssen seine persönlichen Merkmale wie z. B. Alter, Geschlecht, Behinderung, Reife, Sprachkenntnisse, Lese- und Schreibfähigkeit berücksichtigt werden. Ebenso soll das Opfer eine Möglichkeit haben, sich verständlich zu machen¹⁰, z. B. wenn das Opfer gehörlos ist, muss ihm der Zugang zum Gebärdensprachdolmetscher gewährleistet werden. Es muss erwähnt werden, dass die Mitgliedstaaten Informationen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form und in einer einfachen und zugänglichen Sprache bereitstellen sollen. Für eine umfassende Umsetzung des Art. 3 der Richtlinie empfiehlt die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten, Informationen in mehreren Sprachen zu verbreiten, einfache Leseversionen auszuarbeiten und ein Netzwerk mit einfach erreichbaren Dolmetschern und Übersetzern zu gründen.¹¹ Mit

⁹ Im Folgenden als gStPO abgekürzt.

¹⁰ Siehe Erwägungsgrund 21 der Richtlinie.

¹¹ European Commission, DG Justice, Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, Ref. Ares

Art. 3 der Richtlinie ist das Recht auf Dolmetscherleistung und Übersetzung (Art. 7) stark gebunden. Versteht das Opfer die Verfahrenssprache nicht, dann muss ihm mindestens bei Vernehmungen und Befragungen durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden auf Antrag kostenlos eine Dolmetscherleistung zur Verfügung stehen, damit es am Strafverfahren aktiv teilnehmen und seine Rechte wahrnehmen kann. Dazu soll es die Möglichkeit haben, auf Antrag kostenlos Übersetzungen der wesentlichen Informationen in einer Sprache, die es versteht, zu erhalten. Unter wesentlichen Informationen sind unter anderem die Entscheidung über die Beendigung des Strafverfahrens, Informationen über den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlung oder auch solche Dokumente, die auf Antrag der Opfer als wesentlich betrachtet werden, zu verstehen. Die Besonderheit der Richtlinie besteht darin, dass sie den Opfern eine Kontrollfunktion verleiht, indem sie ihnen das Recht einräumt, die Entscheidung, keine Dolmetscherleistung oder Übersetzung bereitzustellen, anzufechten. Den Mitgliedstaaten ist es freigestellt, Verfahrensvorschriften für eine solche Anfechtung selbst zu schaffen.

In diesem Fall kommt der gStPO den Vorgaben der Richtlinie teilweise nach. Nach dem aktuellen Stand ist das Recht zu verstehen und verstanden zu werden in der gStPO nicht explizit festgelegt. Im Hinblick auf Dolmetscherleistungen ist Art. 49 Abs. 1 lit. b zu erwähnen, wonach der Zeuge (im georgischen Strafverfahren ist das Opfer als Zeuge dargestellt), der die Verfahrenssprache nicht kennt, berechtigt ist, seine Aussage in einer Sprache, die er versteht, zu tätigen und eine Dolmetscherleistung auf Kosten des Staates in Anspruch zu nehmen. Problematisch ist hier aber, dass diese Vorschrift sich nur auf Gerichtsverhandlungen beschränkt und die Ermittlungsphase nicht umfasst.

3. Das Recht auf Information

Art. 4 der Richtlinie enthält einen umfassenden und detaillierten Informationskatalog, über den die zuständigen Behörden die Opfer schon bei dem ersten Kontakt unterrichten sollen. Außer einer persönlichen Belehrung

(2013) 3763804 – 19/12/2013, p. 10 (abrufbar unter <https://e-justice.europa.eu/home.do>).

muss dem Opfer die Möglichkeit zustehen, Informationen in Form von Broschüren, Merkblättern oder per Internet zu bekommen.¹²

Um den Zeugen und den Opfern über ihre eigenen Fälle Informationen bereitzustellen und während des Fortgangs des Strafverfahrens die Kommunikation zwischen den Opfern und der Staatsanwaltschaft zu erleichtern, wurde im August 2011 innerhalb der Staatsanwaltschaft Georgiens ein Koordinierungsamt für Zeugen und Kriminalitätsoffer gegründet, das heutzutage in sechs Städten funktioniert und neben der Information der Betroffenen Aufgaben wie die Begleitung der Opfer bei den Gerichtsverhandlungen, die Durchführung persönlicher Begutachtungen oder Leistung psychologischer Nothilfe, die Planung von Treffen zwischen den Opfern und der Staatsanwaltschaft oder die Herstellung von Kontakt zwischen den Opfern und Unterstützungsdiensten bzw. den Organisationen, die für die Unterbringung oder Rechtsbeistand zuständig sind, wahrnehmen.¹³

Die Richtlinie geht weiter und fordert die Mitgliedstaaten auf, Opfer während aller Stadien des Strafverfahrens bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Bemerkenswert ist die Pflicht, über „jedwede Entscheidung, auf Ermittlungen zu verzichten oder diese einzustellen oder den Täter nicht strafrechtlich zu verfolgen“ (Art. 6 lit. a), „den Zeitpunkt und den Ort der Hauptverhandlungen sowie die Art der gegen den Täter erhobenen Beschuldigungen“ (Art. 6 Abs. 1 lit. b), „den Fortgang des Strafverfahrens (Art. 6 Abs. 2 lit. b) und „die Freilassung oder Flucht des Beschuldigten/der verurteilten Personen“ zu informieren. In diesem Teil weist der gStPO eine vollständige Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie auf, denn alle oben genannten Rechte sind jeweils in Art. 57 und 58 der gStPO verankert.

¹² European Commission, DG Justice, Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, Ref. Ares (2013) 3763804 – 19/12/2013, p. 13 (abrufbar unter <https://e-justice.europa.eu/home.do>).

¹³ Offizielle Webseite der Staatsanwaltschaft Georgiens, Koordinierungsamt der Zeugen und Opfer (Siehe: <http://pog.gov.ge/geo/witness> – zuletzt abgerufen am 18.06.2017).

4. Aktive prozessuale Rechte

Um die Opfer als aktive Prozesssubjekte darzustellen und ihnen eine Schlüsselrolle zu gewähren, werden ihnen durch die Richtlinie eine Reihe von aktiven prozessualen Rechten eingeräumt. So haben sie Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 10), das Recht auf Schutzmaßnahmen (Art. 11), Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Art. 13), Anspruch auf Kostenerstattung (Art. 14), das Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten (Art. 15) und das Recht auf Entschädigung (Art. 16).

Auch in diesem Fall entsprechen die georgischen Vorschriften denen der Richtlinie. Gemäß Art. 56 Abs. 1 der gStPO wird das Opfer im Strafverfahren als Zeuge dargestellt, sodass ihm alle Rechte und Pflichten des Zeugen zufallen. Daher ist es berechtigt, in der Hauptverhandlung ein „Victim Impact Statement“ abzugeben und das Gericht über den erlittenen Schaden zu informieren (Art. 57 Abs. 1 lit. c). Art. 57 Abs. 1 lit. e, f und h räumt den Opfern das Recht ein, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund der Teilnahme am Strafverfahren entstanden sind, erstatten zu lassen, im Rahmen des Strafverfahrens beschlagnahmte Vermögenswerte zurückzubekommen und, wenn sie der Gefahr sekundärer oder wiederholter Viktimisierung ausgesetzt sind, Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Eine wichtige Neuerung der Richtlinie enthält Art. 11 Abs. 1, der die Mitgliedstaaten auffordert, dem Opfer das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung einzuräumen.

Diese Vorschrift wurde in Georgien 2014 durch die Einführung von Art. 106 Abs. 1¹ der gStPO umgesetzt. Danach steht dem Opfer das Recht zu, den Beschluss des Staatsanwalts über die Einstellung der Ermittlung oder Strafverfolgung bei dem oberen Staatsanwalt einmalig überprüfen zu lassen. Die Entscheidung des oberen Staatsanwalts ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Ausgenommen sind Opfer von besonders schweren Straftaten, die berechtigt sind, eine Beschwerde vor dem Gericht der ersten Instanz einzureichen, dessen Entscheidung auch endgültig ist. Es ist zu begrüßen, dass Georgien diese Vorschrift umgesetzt hat, aber es scheint problematisch zu sein, dass Opfer von minderschweren und schweren Straftaten keine Möglichkeit haben, einen willkürlichen und rechtswidrigen Beschluss des oberen Staatsanwalts vor Gericht zu bringen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie auch

keinen Vorbehalt, der eine solche Einschränkung rechtfertigen würde. Eine wichtige Frage, die sich daraus ergibt, ist, ob alle im Sinne der Richtlinie besonders schutzbedürftigen Opfer¹⁴ unter die Kategorie der Opfer von besonders schweren Straftaten fallen. Gemäß Art. 12 des georgischen Strafgesetzbuchs¹⁵ sind die besonders schweren Straftaten solche Taten, für die eine Freiheitsstrafe ab 10 Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Nach dem gStGB ist z. B. für Menschenhandel eine Freiheitsstrafe von sieben bis zwölf Jahren, für Gewalt in der Familie bis zu einem Jahr oder für Vergewaltigung von sechs bis acht Jahren vorgesehen. Diese Analyse zeigt, dass auch einige besonders schutzbedürftige Opfer ohne hinreichende Begründung beeinträchtigt sind und ihnen das Recht entzogen ist, ihre Sache von einer unabhängigen und unparteiischen Institution überprüfen zu lassen. Demzufolge kann gesagt werden, dass in diesem Fall eine Vorschrift angenommen werden sollte, die einerseits die Kontrollfunktion des Opfers verstärken und ihm andererseits das Gefühl der gebührenden Anerkennung verleihen würde.

5. Teilnahme des Opfers an Wiedergutmachungsdiensten

Art. 12 der Richtlinie befasst sich mit der Frage der Anwendung von Wiedergutmachungsdiensten, die für Opfer sehr vorteilhaft sein können, aber da sie in sich eine gewisse Gefahr von sekundärer oder wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung oder Vergeltung des Opfers bergen, sollen bei deren Anwendung die Interessen und Bedürfnisse des Opfers im Mittelpunkt des Verfahrens stehen und dazu seinen persönlichen Merkmalen Rechnung getragen werden. Außerdem muss die Teilnahme des Opfers auf seiner

¹⁴ Erwägungsgrund 57 der Richtlinie hebt eine Kategorie von Opfern hervor, die während des Strafverfahrens einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung im besonderen Maße ausgesetzt sind und besonderen Schutz brauchen. Diese sind Opfer von Menschenhandel, Terrorismus, organisierter Kriminalität, Gewalt in engen Beziehungen, sexueller Gewalt oder Ausbeutung, geschlechtsbezogener Gewalt oder Hassverbrechen, Opfer mit Behinderungen und Opfer im Kindesalter.

¹⁵ Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

freiwilligen Entscheidung und seiner Einwilligung beruhen, vorausgesetzt, dass es die Vor- und Nachteile des Verfahrens kennt.¹⁶

In Georgien wird der Täter-Opfer-Ausgleich, nämlich Diversion und Mediation, sowohl im Erwachsenenstrafrecht als auch im Jugendstrafrecht angewendet. Im Falle der Erwachsenen ist der Staatsanwalt ermächtigt, bei den minderschweren oder schweren Taten die Strafverfolgung zu verweigern oder einzustellen. Art. 168² der gStPO verpflichtet den Staatsanwalt dazu, vor der Schließung der Diversion mit dem Opfer eine Beratung zu führen. Schon der Wortlaut der Vorschrift weist darauf hin, dass die Gespräche zwischen dem Staatsanwalt und dem Opfer unverbindlich sind und die Einstellung des Opfers keine entscheidende Wirkung auf die endgültige Entscheidung hat.

In den Regeln zur Anwendung der Diversion/Diversion und Mediation gegenüber Jugendlichen und über die wesentlichen Vertragsbedingungen¹⁷ wird der Vertrag der Diversion als ein zivilrechtlicher Vertrag, dessen Parteien der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter, der Staatsanwalt, der Sozialarbeiter, ggf. der Psychologe und andere Personen sind, ausgelegt (Art. 2). Darüber hinaus kann die Verweigerung des Opfers das Verfahren der Diversion nicht verhindern (Art. 4 Abs. 4). Es steht ihm aber die Möglichkeit zu, seine Meinung jederzeit zu ändern und sich in das Verfahren einzubeziehen.

Daher ist es offensichtlich, dass die georgische Gesetzgebung in Bezug auf Wiedergutmachungsdienste der Richtlinie nur teilweise entspricht. Es ist zu begrüßen, dass das Opfer von dem Verfahren nicht ausgeschlossen ist und die Entscheidung über die Diversion nur nach den Beratungen mit dem Opfer getroffen wird, aber da seine Verweigerung oder der Mangel seiner Einwilligung von der Staatsanwaltschaft übergangen werden kann und es keine Partei des Vertrags

darstellt, besteht die Gefahr, dass die Interessen und Bedürfnisse des Opfers verletzt werden und es der Gefahr sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt wird.

6. Individuelle Begutachtung

Die Richtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, Opfer vor dem Täter und der Strafjustiz zu schützen und ein angemessenes Schutzniveau seiner persönlichen Sicherheit und Privatsphäre zu gewährleisten.¹⁸ Aber da nicht alle Opfer die gleichen Schutzbedürfnisse haben, sollen die zuständigen Behörden eine individuelle Begutachtung durchführen, um festzustellen, ob und inwieweit eine Gefahr vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung des Opfers besteht und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Bei der Ausführung der individuellen Begutachtung sind die persönlichen Merkmale des Opfers wie Alter, Reife, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Beziehungen mit dem Täter, die Art der Straftaten und ihre Einzelheiten zu berücksichtigen. Dazu muss sie möglichst frühzeitig vorgenommen und die Fälle von besonders schutzbedürftigen Opfern mit besonderer Sorgfalt ermittelt werden.

Obwohl der gStPO keine ausdrückliche Vorschrift über die individuelle Begutachtung und die spezifische Gruppe von besonders schutzbedürftigen Opfern beinhaltet, wird dieser Mangel teilweise dadurch beseitigt, dass das Koordinierungsamt eine Begutachtung von Opfern von Gewalt vornimmt und ihnen psychologische Nothilfe leistet. Außerdem wurde in 2015 der Kodex der Jugendgerichtsbarkeit angenommen, der dem Opfer ein ganzes Kapitel widmet und in Art. 24 solche Rechte festlegt, die ihm einen angemessenen Schutz gewähren, z.B. Videovernehmungen oder Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen. Darüber hinaus steht dem minderjährigen Opfer das Recht zu, sich bei den Gerichtsverhandlungen von seinem gesetzlichen Vertreter begleiten zu lassen oder Anwaltsleistungen in Anspruch zu nehmen.

¹⁶ European Commission, DG Justice, Guidance Document related to the transposition and implementation of Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA, Ref. Ares (2013) 3763804 – 19/12/2013, p. 13 (abrufbar unter <https://e-justice.europa.eu/home.do>).

¹⁷ Befehl des Justizministers Georgiens N210, Anhang 1 (abrufbar unter: <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/3176195>).

¹⁸ EuGH, C-483/09, Gueye und Salmerón Sánchez, 63-64.

III. Fazit

Die rechtsvergleichende Analyse der europäischen und georgischen Strafgesetzgebung lässt erkennen, dass die Rechtsstellung des Opfers im georgischen Strafverfahren den europäischen Vorgaben nur teilweise entspricht. Es ist anzumerken, dass im Rahmen des Assoziierungsabkommens und der daraus abgeleiteten Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie schon einige positive Schritte vorgenommen wurden, trotzdem besteht weiterer Bedarf, die Opferrechte zu verstärken und eine opferfreundlichere Strafrechtspflege zu gestalten.

Tagungsbericht zum zweiten Arbeitstreffen des zweiten deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts März 2017 (Jena/Berlin)

Von den wissenschaftlichen Mitarbeitern *Paul Andreas Glatz/Franz-Peter Helbig*, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena und die Humboldt-Universität zu Berlin waren vom 15. bis 19. März 2017 die Austragungsorte des zweiten Arbeitstreffens des 2. deutsch-georgischen Strafrechtsprojekts. Das Projekt und seine Förderung durch die Volkswagenstiftung wurde bereits in einem Beitrag von Prof. Dr. *Edward Schramm* und Prof. Dr. *Giorgi Tumanishvili* in der DGStZ 2016, Heft 2, S. 30 f. ausführlich dargestellt.

Das zweite Arbeitstreffen hatte nun zum Ziel, den Fortschritt der Stipendiaten und Handbuchautoren auf Ihren Forschungsgebieten darzustellen sowie die wissenschaftlichen Kontakte zwischen den Projektbeteiligten weiter zu fördern. Am 15. März 2017 trafen die georgischen und deutschen Teilnehmer in Jena ein und verschafften sich zunächst vom Dach des JenTowers, im 24. Stockwerk, einen Überblick über die Universitätsstadt. Der Anreisetag klang entweder bei einem Konzert der Jenaer Philharmonie im Jenaer Volkshaus oder einer Rockmusikpräsentation im Jenaer Planetarium aus.

Der Donnerstag stand als erster Arbeitstag ganz im Zeichen des wissenschaftlichen Diskurses im Senatsitzungssaal des Universitätshauptgebäudes der FSU Jena. Nach Grußworten durch den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena, Prof. *Walter Pauly*, und der Leiterin des Internationalen Büros der FSU Jena, Frau Dr. *Claudia Hillinger*, eröffnete Prof. *Schramm* (FSU Jena) das Arbeitstreffen mit seinem Vortrag „Georgiens Strafrecht auf dem Weg nach Europa“. Dabei wurde die georgische Geschichte, insbesondere mit Blick auf den Abschluss und die Hintergründe des Assoziierungsabkommens zwischen Georgien und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausführlich erläutert und gewürdigt.

Nach dieser Einführung setzten Frau *Ana Nasrashvili* (TSU Tbilisi), eine Stipendiatin des Projekts, und Associate Prof. *Bachana Jishkariani* (University of Georgia und TSU Tbilisi) das Arbeitstreffen mit Ihren Vorträgen zur Europäisierung des georgischen Strafprozesses fort. Frau *Nasrashvilis* Vortrag behandelte die

Neuregelungen des georgischen Strafverfahrensrechts, die seit 2014 nach dem Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien eingeführt wurden. Dabei legte Frau *Nasrashvili* dar, inwieweit die zu harmonisierenden Bereiche des Strafverfahrensrechts entsprechend des Assoziierungsabkommens durch die nationalen Aktionspläne 2014-2016 zwischen der EU und Georgien konkretisiert wurden. So wurde die Europäisierung zu Absprachen im Verfahren, Opferrechten, die Verbesserung der Parteigleichheit, der Schaffung eines höheren Schutzstandards der personenbezogenen Daten und in der Reform des georgischen Jugendgerichtsystems dargestellt. Associate Prof. *Jishkariani* besprach anschließend die Bedeutung der EMRK für das georgische Strafrecht, insbesondere am Beispiel der Prinzipien der Unschuldsvermutung, des fairen Verfahrens und des Gesetzlichkeitsgebots. Darüber hinaus stellte Herr *Jishkariani* dar, welchen Rang die Konvention in der georgischen Gesetzssystematik einnimmt und wies auf Zusammenhänge und Unterschiede der Europäisierung im Rahmen der EU und des Europarates hin.

Die kurze Mittagspause wurde durch einen kleinen Stadtrundgang mit Besuch des Denkmals von *Paul Johann Anselm von Feuerbach* und der historischen Aula des Universitätshauptgebäudes abgerundet.

Am Donnerstagnachmittag wurden von Prof. *Giorgi Tumanishvili* (TSU Tbilisi) und Frau *Khatia Tandilashvili* (TSU Tbilisi), ebenfalls eine Stipendiatin des Strafrechtsprojekts, die Entwicklung der Rechtsstellung des Opfers in Georgien und die Funktion der Opferrechte im modernen georgischen Strafverfahren unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben erörtert. Prof. *Tumanishvili* gab einen Überblick über diese Entwicklung und ging dabei auch darauf ein, dass in Georgien im Oktober 2009 ein kontinental-europäisch geprägtes Strafverfahren abgeschafft und durch ein nach dem Muster des anglo-amerikanischen Strafverfahrens ausgearbeiteten Strafprozesskodex ersetzt wurde, weshalb er die Rechtsstellung des Opfers sowohl nach altem als

auch nach dem reformierten Strafverfahrensrecht darstellte. Frau *Tandilashvili* machte deutlich, dass die EU im Jahr 2012 durch den Erlass der Opferschutzrichtlinie die Rechte des Opfers im Strafverfahren deutlich ausgeweitet hat und im Zuge des Assoziierungsabkommens mit der EU aus dem Jahr 2014 nun auch Georgien zur Achtung der europäischen Rechtsvorschriften zu Opferrechten verpflichtet ist. Dem folgend hat Frau *Tandilashvili* die Vorschriften der Richtlinie und des georgischen Strafprozesskodexes miteinander verglichen und Feststellungen darüber getroffen, welche Ähnlichkeiten und Unterschiede sich ergeben, welche Gesetzeslücken im georgischen Strafprozesskodex existieren und wo Anpassungsbedarf besteht.

Anschließend stellten Prof. *Heiner Alwart* (FSU Jena) und Associate Prof. *Jishkariani* den Problemkreis der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung im deutschen und georgischen Strafprozess vor. Prof. *Alwart* stellte klar, dass sich in der Gerichtsöffentlichkeit die allgemeine gesellschaftliche und politische Entwicklung widerspiegelt und sich ein fruchtbarer Zugang zum Verständnis der gegenwärtigen Problemlage über den Aufklärer *Paul Johann Anselm von Feuerbach* und das Zensusdenken der damaligen Zeit finden lasse. Prof. *Alwart* formulierte schließlich die Erwartung, dass es in Zukunft darauf ankommen werde, für die Gerichtsöffentlichkeit eine Form zu prägen, in der die Strafjustiz mit ihrem Herzstück der Hauptverhandlung gegenüber den expansiven Tendenzen der Fernsehöffentlichkeit autonom bleiben kann. Associate Prof. *Jishkariani* hat die Regelungen der georgischen Strafprozessordnung bzgl. der Teilnahme der Öffentlichkeit an den gerichtlichen Verhandlungen dargestellt sowie auf die, im Gegensatz zu Deutschland, in Georgien erlaubten Videoaufnahmen und sogar Live-Übertragungen hingewiesen. Diese erweiterte Öffentlichkeit werde seitens der georgischen Gesellschaft als Kontrollmechanismus gegenüber ihrer Justiz bewertet. Gleichzeitig wies Herr *Jishkariani* aber auch darauf hin, dass durch diese Maßnahmen in einigen Fällen gegenüber den Angeklagten das Prinzip der Unschuldsvermutung verletzt werden könne. Eine kleine persönliche Bemerkung sei hier gestattet: Am Ende des arbeits- und diskussionsreichen Donnerstags stand eine kleine Feier für Herrn *Jishkariani*, dessen runder Geburtstag mit einem Geburtstagslied, einer großen Jenaer Buttercremetorte und vielen herzlichen Glückwünschen gefeiert wurde.

Am Freitag setzten die Teilnehmer den lebhaften Diskurs des Vortages im Fakultätssitzungssaal der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena fort. Dabei stellten Prof. *Moris Shalikashvili* (TSU Tbilisi) und Prof. *Florian Knauer* (FSU Jena) die Europäisierung des Jugendstrafverfahrensrechts dar. Prof. *Shalikashvili* ging in seinem Vortrag darauf ein, dass im Juni 2015 vom georgischen Parlament der Kodex über die Jugendgerichtsbarkeit verabschiedet und damit ein großer Schritt in Richtung Europa gemacht wurde. Im Zuge seines Vortrags wies Prof. *Shalikashvili* auf einige Probleme in der praktischen Anwendung des Kodexes hin und forderte dem folgend Änderungen im georgischen Recht. Den Ausgangspunkt von Prof. *Knauers* Überlegungen bildete die Feststellung, dass die Bedeutung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des EU-Rechts und der Rechtsprechung des EGMR für das Jugendstrafrecht im Allgemeinen und den Erziehungsbegriff im Besonderen noch nicht hinreichend analysiert worden sei. Eine exemplarische Betrachtung des umfangreichen Materials zeige, so Prof. *Knauer*, dass die bisherigen Tendenzen in den untersuchten Bereichen so uneinheitlich seien, dass für die Entwicklung eines verfassungs- und europarechtlichen Erziehungsbegriffs weitere Forschungen erforderlich seien.

Im nächsten Themenkomplex erläuterten Herr *Franz-Peter Helbig* (FSU Jena) und Frau *Tamar Gegeshidze* (TSU Tbilisi) die europäischen Vorgaben zu neuen Medien im Strafverfahren und stellten sich den interessierten Fragen der Zuhörerschaft. Herr *Helbig* erörterte die Relevanz der Cybercrime-Convention, der Vorratsdatenspeicherung und der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung für das Strafverfahren, wobei er den strafprozessualen Zugriff auf Inhalts- und Verkehrsdaten unter Beachtung europäischer Vorgaben im transnationalen Kontext betrachtete. Vor diesem Hintergrund stellte er die Gesetzlage in Deutschland dar und zeigte bestehende Probleme auf. Dabei wies Herr *Helbig* auch auf aktuelle Auswirkungen auf die internationale Rechtshilfe in Strafsachen hin. Abschließend diskutierte er anhand europäischer Vorgaben Ansätze für eine Reform, die auch die transnationale Zusammenarbeit erleichtern könne. Frau *Gegeshidze* referierte über die georgische Gesetzgebung und internationale Vorgaben für die Erhebung und Verwertung von Beweismitteln aus den modernen Kommunikationsmedien. Frau *Gegeshidze* stellte in diesem Rahmen Änderungen in der georgi-

schen Gesetzgebung dar, welche darauf abzielen, ein hohes Niveau des Menschenrechtsschutzes zu gewährleisten. Sie sprach außerdem Probleme an, die durch eine Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 14. April 2016 auftraten, etwa den Zugriff zuständiger öffentlicher Stellen auf Kommunikationsanlagen oder die georgische Vorratsdatenspeicherung. Abschließend analysierte Frau *Gegeshidze* eine Gesetzesänderung vom März 2017, welche in Reaktion auf das zuvorderst besprochene Verfassungsgerichtsurteil erging.

Am Samstag reisten die Teilnehmer der Tagung gemeinsam nach Berlin, um dort unter organisatorischer Leitung von Prof. *Martin Heger* (HU Berlin) in der Humboldt-Universität zu Berlin das Arbeitstreffen fortzusetzen. In der strafrechtswissenschaftlichen Bibliothek der HU stießen dann auch die Juristen Herr *Rati Akhalaia* (University of Georgia) und Herr *Davit Chikhladze* zu unserem Treffen hinzu.

In der Folge wurden aktuelle Fragestellungen des georgischen Strafrechts und Völkerstrafrechts, insbesondere mit Blick auf den Kaukasuskrieg im Jahr 2008, von Herrn Dr. *Giorgi Dgebuadze* (TSU Tbilisi), Prof. *Merab Turava* (Richter am VerFGH Georgiens; TSU Tbilisi) und Dr. *Boris Burghardt* (HU Berlin) vorgestellt und diskutiert. Herr Dr. *Dgebuadze* erläuterte die Kriegshandlungen im Kaukasuskrieg näher und legte dabei ein Augenmerk auf Verstöße gegen das Völkerrecht durch die Konfliktparteien. Anschließend stellte er die Ergebnisse seiner Untersuchung zur Kompetenz des Internationalen Strafgerichtshofs für die Vorgänge in diesem Konflikt dar. Prof. *Turava* gab einen Überblick über die neuesten Entwicklungen hinsichtlich der Zusammenhänge von Völkerstrafrecht und georgischer Gesetzgebung. Dabei betonte er explizit, inwiefern internationale und europäische Normen die georgische Gesetzgebung beeinflussen. Herr Dr. *Burghardt* gab anschließend einen Überblick über die Entstehung und die Grundzüge des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs. Sodann ging er detaillierter auf die bisherige völkerstrafrechtliche Praxis in Deutschland ein. Dabei betonte Herr Dr. *Burghardt*, dass die Generalbundesanwaltschaft die Tatbestände des VStGB inzwischen als ergänzendes Instrument in der strafrechtlichen Terrorismusbekämpfung für sich entdeckt habe – eine Entwicklung, die durchaus zwiespältig zu sehen sei. Schließlich beleuchtete Herr Dr. *Burghardt* das in § 13 VStGB geregelte Verbrechen der Aggression, das seit dem 1. Januar 2017 den Straftat-

bestand der Vorbereitung eines Angriffskrieges gem. § 80 StGB a.F. ersetzt.

Den Abschluss der wissenschaftlichen Präsentationen bildeten Vorträge von Prof. *Heger* (HU Berlin) und Herrn *Giorgi Mirianashvili* (TSU Tbilisi), ebenfalls ein Stipendiat des Strafrechtsprojekts, zur internationalen Rechtshilfe zur Verfolgung von Straftätern zwischen Deutschland und Georgien. Prof. *Heger* referierte über die Rechtshilfe innerhalb der EU aufgrund gegenseitiger Anerkennung am Beispiel des Europäischen Haftbefehls. Dabei lobte er die positiven Rückmeldungen aus der Rechtspraxis, die mit dem Europäischen Haftbefehl gute Erfahrungen gesammelt hat. Indes wies er ebenfalls auf die Probleme hin, die sich aus dem Vorbild des Herkunftslandprinzips und Übertragungen aus dem Wirtschafts- in das Strafrecht ergeben. Als letzter Redner des Arbeitstreffens hat Herr *Mirianashvili* zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts zwischen den Mitgliedstaaten der EU und Georgien gemäß dem Assoziierungsabkommen vorgetragen. In seiner Analyse der aktuellen Situation wies er ausführlich auf Möglichkeiten hinsichtlich der Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten von EU-Mitgliedstaaten und Georgien hin.

Prof. *Schramm* bedankte sich auch im Namen seines georgischen Projektpartners Prof. *Tumanishvili* herzlich bei den Teilnehmern des Arbeitstreffens, den Jenaer Organisatoren Herrn *Paul Glatz* (FSU Jena) und Frau *Petra Richter* (FSU Jena) sowie der Tagungsdolmetscherin, Frau Dr. *Khatia Kikalishvili*. Ein Dank gebührte ebenso Frau Dr. *Astrid Bothmann*, die nach dem altersbedingten Ausscheiden des früheren Förderreferenten Herrn Dr. *Wolfgang Levermann* bei der Volkswagenstiftung nunmehr das Projekt betreut und sich während des Arbeitstreffens einen persönlichen Eindruck vom Fortgang des Projekts und den beteiligten Personen verschaffen konnte. Das Projekt wird im September 2017 mit einer Summer-School in Batumi und im Jahr 2018 mit dem dritten Arbeitstreffen in Tübingen und Straßburg fortgeführt.